



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt  
für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 12. November 2018

BETREFF **Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2019**

ANLAGEN 2

GZ **IV C 5 - S 2361/08/10001-17**

DOK **2018/0919581**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden hiermit

- der Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzu-  
behaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchen-  
lohnsteuer für 2019 - Anlage 1- und
- der Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2019 zur  
manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritäts-  
zuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer) - Anlage 2 -

bekannt gemacht (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG).

Die Programmablaufpläne berücksichtigen die - u. a. nach dem Entwurf eines Familien-  
entlastungsgesetzes (s. BT-Drs. 19/4723) - für 2019 vorgesehenen Anpassungen

- des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf  
9.168 Euro),
- der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG,

- der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.810 Euro bzw. 7.620 Euro),
- der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung (Anhebung auf 54.450 Euro),
- beim Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung (paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Absenkung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes auf 0,9 %),
- des bundeseinheitlichen Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung (Anhebung auf 3,05 %),
- der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung - BBG West - (Anhebung auf 80.400 Euro) und der Beitragsbemessungsgrenze Ost - BBG Ost - (Anhebung auf 73.800 Euro).

Treten diese Änderungen nicht am 1. Januar 2019 in Kraft, ermittelt der Arbeitgeber die Lohnsteuer gleichwohl zutreffend auf Basis der mit diesem BMF-Schreiben bekannt gemachten Programmablaufpläne. Zum weiteren Verfahren ergeht dann ein gesondertes BMF-Schreiben mit Anweisungen zur Korrektur des Lohnsteuerabzugs bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach Bekanntmachung geänderter Programmablaufpläne. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen unter „1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines“ hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung  
der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags  
und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2019**

Das Programm bietet die Möglichkeit, die Werte von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Euro maschinell zu berechnen. Das Programm kann als Unterprogramm in ein Lohnabrechnungsverfahren eingefügt werden, wenn die unter 3.1 beschriebenen Eingangsparameter zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch für den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber nach § 42b EStG einsetzbar.

## Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
2. Erläuterungen
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Feldlängen
  - 2.3 Symbole
  - 2.4 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern
3. Schnittstellenkonventionen
  - 3.1 Eingangsparameter
  - 3.2 Ausgangsparameter
  - 3.3 Ausgangsparameter DBA
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan 2019

### 1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines

Der Programmablaufplan enthält gem. § 39b Absatz 6 EStG:

- a) die Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 EStG einzubehaltenden Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2018, aber vor dem 1. Januar 2020 enden,
- b) die Berechnung der von sonstigen Bezügen nach § 39b Absatz 3 Satz 1 bis 8 EStG einzubehaltenden Lohnsteuer für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2018, aber vor dem 1. Januar 2020 zufließen,
- c) die Berechnung des Solidaritätszuschlags auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2018, aber vor dem 1. Januar 2020 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2018, aber vor dem 1. Januar 2020 zufließen,
- d) die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die einzubehaltende Kirchenlohnsteuer (Minderung der ermittelten Lohnsteuer nach § 51a EStG).

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2019 vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.168 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.810 Euro bzw. 7.620 Euro).

Bei der Aufstellung wurde im Übrigen für 2019 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 54.450 Euro (2018: 53.100 Euro) beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 0,9 % (2018: 1,0 %) beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz 3,05 % (2018: 2,55 %) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 80.400 Euro (2018: 78.000 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 73.800 Euro (2018: 69.600 Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt und
- der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung 76 % (2018: 72 %) beträgt (§ 39b Absatz 4 EStG).

## 2. Erläuterungen

### 2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume sowie die Hochrechnung von Beträgen für unterjährige Lohnzahlungszeiträume auf Jahresbeträge wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Die Berechnung abweichender Lohnzahlungszeiträume - z. B. drei Tage - ist nicht möglich. In diesen Fällen ist die Steuer für den nächst kleineren Zeitraum zu ermitteln, hier z. B. Berechnung für alle drei Tage einzeln als Tageslohnsteuer. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

### 2.2 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommfelder verwendet.

### 2.3 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)

↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)

→ = „übertragen nach“ (Zuweisung)

### 2.4 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern (ergänzende Erläuterungen zum BMF-Schreiben zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren vom 26. November 2013, BStBl I Seite 1532)

Beim Eingangsparameter KVZ ist Folgendes zu beachten:

Maßgeblich ist der für den Arbeitnehmer bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigende kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist unmaßgeblich. Es ist stets der volle Zusatzbeitragssatz einzutragen. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ist im Programmablauf umgesetzt. Bei der Berechnung der Lohnsteuer für sonstige Bezüge ist der am Ende des Kalendermonats des Zuflusses geltende Zusatzbeitragssatz maßgeblich (R 39b.6 LStR). Bei der Nachforderung von Lohnsteuer nach R 41c.3 Absatz 2 LStR oder im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfung nach Ablauf des Kalenderjahres mittels Jahreslohnsteuerberechnung ist der zuletzt im jeweiligen Kalenderjahr geltende Zusatzbeitragssatz maßgeblich. Bei Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 EStG, die nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Schlusssatz Halbsatz 1 EStG bei der Berechnung der Vorsorgepauschale außen vor bleiben, aber im Fall der regulären Besteuerung aus Vereinfachungsgründen nach R 39b.6 Absatz 5 Satz 2 LStR einbezogen werden können, ist der am Ende des Kalendermonats des Zuflusses geltende Zusatzbeitragssatz maßgeblich. Bei der Berechnung des Durchschnittssteuersatzes nach § 40 Absatz 1 EStG i.V.m. R 40.1 LStR kann der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V zugrunde legen. Bei bestimmten Personengruppen (vgl. § 242 Absatz 3 SGB V) ist bei der Beitragsberechnung der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V maßgeblich; dies gilt für den Lohnsteuerabzug entsprechend. Für bestimmte Übergangszeiträume kann es bei dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Versorgungsbezügen zu Abweichungen zwischen dem von der Krankenkasse festgesetzten Zusatzbeitragssatz und dem tatsächlich vom Arbeitgeber anzuwendenden Zusatzbeitragssatz kommen (vgl. §§ 248 SGB V). Hier ist der der Beitragsberechnung zugrunde liegende Zusatzbeitragssatz maßgeblich; der von der Krankenkasse (aktuell) festgesetzte Zusatzbeitragssatz ist unmaßgeblich.

Auf den Ausschlusstatbestand für den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach einer unterjährigen Änderung des Zusatzbeitragssatzes wird hingewiesen (vgl. § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG).

### 3. Schnittstellenkonventionen

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

#### 3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung (z. B. darf der Wert in RE4 nicht negativ sein);
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4, Wert in ALTER1);
- Prüfung von Eingangswerten im Verhältnis zu anderen Eingangswerten, z. B.:
  - VBEZ darf nicht größer als RE4 sein, da die Versorgungsbezüge im Bruttolohn enthalten sein müssen;
  - wenn STKL = 6 ist, darf die Eingabe von JHINZU und LZZHINZU nicht möglich sein;
  - das Faktorverfahren kommt nur in der Steuerklasse IV zur Anwendung;
  - neben dem Faktor darf kein Freibetrag eingetragen werden.

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

Name	Bedeutung
AF	1, wenn die Anwendung des Faktorverfahrens gewählt wurde (nur in Steuerklasse IV)
AJAHR	Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr (erforderlich, wenn ALTER1=1)
ALTER1	1, wenn das 64. Lebensjahr vor Beginn des Kalenderjahres vollendet wurde, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet (§ 24a EStG), sonst = 0
ENTSCH	In VKAPA und VMT enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG in Cent
F	eingetragener Faktor mit drei Nachkommastellen
JFREIB	Jahresfreibetrag für die Ermittlung der Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge nach Maßgabe der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e EStG oder der Eintragung auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2019</u> in Cent (ggf. 0)
JHINZU	Jahreshinzurechnungsbetrag für die Ermittlung der Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge nach Maßgabe der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e EStG oder der Eintragung auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2019</u> in Cent (ggf. 0)
JRE4	Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstige Bezüge und ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit in Cent. Anmerkung: Die Eingabe dieses Feldes (ggf. 0) ist erforderlich bei Eingaben zu sonstigen Bezügen (Felder SONSTB, VMT oder VKAPA).  Sind in einem vorangegangenen Abrechnungszeitraum bereits sonstige Bezüge gezahlt worden, so sind sie dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit aus einem vorangegangenen Abrechnungszeitraum werden in voller Höhe hinzugerechnet.
JRE4ENT	In JRE4 enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG in Cent
JVBEZ	In JRE4 enthaltene Versorgungsbezüge in Cent (ggf. 0)
KRV	Merker für die Vorsorgepauschale  0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West)

1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost)

2 = wenn nicht 0 oder 1

KVZ Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer in Prozent (bspw. 0,90 für 0,90 %) mit 2 Dezimalstellen. Es ist der volle Zusatzbeitragssatz anzugeben. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt im Programmablauf.

Siehe i.Ü. auch Erläuterungen unter Pkt. 2.4.

LZZ Lohnzahlungszeitraum:

1 = Jahr  
2 = Monat  
3 = Woche  
4 = Tag

LZZFREIB Der als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Arbeitgeber nach § 39e EStG festgestellte oder in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2019 eingetragene Freibetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

LZZHINZU Der als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Arbeitgeber nach § 39e EStG festgestellte oder in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2019 eingetragene Hinzurechnungsbetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

PKPV Dem Arbeitgeber mitgeteilte Beiträge des Arbeitnehmers für eine private Basiskranken- bzw. Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG in Cent; der Wert ist unabhängig vom Lohnzahlungszeitraum immer als Monatsbetrag anzugeben

PKV 0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer  
1 = ausschließlich privat krankenversicherte Arbeitnehmer ohne Arbeitgeberzuschuss  
2 = ausschließlich privat krankenversicherte Arbeitnehmer mit Arbeitgeberzuschuss

PVS 1, wenn bei der sozialen Pflegeversicherung die Besonderheiten in Sachsen zu berücksichtigen sind bzw. zu berücksichtigen wären

PVZ 1, wenn der Arbeitnehmer den Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlen hat

R Religionsgemeinschaft des Arbeitnehmers lt. elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale oder der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2019 (bei keiner Religionszugehörigkeit = 0)

RE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn für den Lohnzahlungszeitraum vor Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag, des Altersentlastungsbetrags und des als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal festgestellten oder in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2019</u> für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrags bzw. Hinzurechnungsbetrags in Cent
SONSTB	Sonstige Bezüge (ohne Vergütung aus mehrjähriger Tätigkeit) einschließlich Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen, soweit es sich nicht um Bezüge für mehrere Jahre handelt, in Cent (ggf. 0)
SONSTENT	In SONSTB enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG in Cent
STERBE	Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen, soweit es sich nicht um Bezüge für mehrere Jahre handelt (in SONSTB enthalten), in Cent
STKL	Steuerklasse:  1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
VBEZ	In RE4 enthaltene Versorgungsbezüge in Cent (ggf. 0) ggf. unter Berücksichtigung einer geänderten Bemessungsgrundlage nach § 19 Absatz 2 Satz 10 und 11 EStG
VBEZM	Versorgungsbezug im Januar 2005 bzw. für den ersten vollen Monat, wenn der Versorgungsbezug erstmalig nach Januar 2005 gewährt wurde, in Cent
VBEZS	Voraussichtliche Sonderzahlungen von Versorgungsbezügen im Kalenderjahr des Versorgungsbeginns bei Versorgungsempfängern ohne Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen in Cent
VBS	In SONSTB enthaltene Versorgungsbezüge einschließlich Sterbegeld in Cent (ggf. 0)
VJAHR	Jahr, in dem der Versorgungsbezug erstmalig gewährt wurde; werden mehrere Versorgungsbezüge gezahlt, wird aus Vereinfachungsgründen für die Berechnung das Jahr des ältesten erstmaligen Bezugs herangezogen; auf die Möglichkeit der getrennten Abrechnung verschiedenartiger Bezüge (§ 39e Absatz 5a EStG) wird im Übrigen verwiesen
VKAPA	Entschädigungen/Kapitalauszahlungen/Abfindungen/Nachzahlungen bei Versorgungsbezügen für mehrere Jahre in Cent (ggf. 0)

VMT	Entschädigungen und Vergütung für mehrjährige Tätigkeit ohne Kapitalauszahlungen und ohne Abfindungen bei Versorgungsbezügen in Cent (ggf. 0)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZMVB	Zahl der Monate, für die im Kalenderjahr Versorgungsbezüge gezahlt werden [nur erforderlich bei Jahresberechnung (LZZ = 1)]

### 3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BKS	Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BKV	Bemessungsgrundlage der Vergütung für mehrjährige Tätigkeit für die Kirchenlohnsteuer in Cent
LSTLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltende Lohnsteuer in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
SOLZS	Solidaritätszuschlag für sonstige Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) in Cent
SOLZV	Solidaritätszuschlag für die Vergütung für mehrjährige Tätigkeit in Cent
STS	Lohnsteuer für sonstige Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) in Cent
STV	Lohnsteuer für die Vergütung für mehrjährige Tätigkeit in Cent
VKVLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum berücksichtigte Beiträge des Arbeitnehmers zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent beim laufenden Arbeitslohn. Für Zwecke der Lohnsteuerbescheinigung sind die einzelnen Ausgabewerte außerhalb des eigentlichen Lohnsteuerberechnungsprogramms zu addieren; hinzuzurechnen sind auch die Ausgabewerte VKVSONST.
VKVSONST	Für den Lohnzahlungszeitraum berücksichtigte Beiträge des Arbeitnehmers zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent bei sonstigen Bezügen. Der Ausgabewert kann auch negativ sein. Für tarifermäßig zu besteuernde Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten enthält der PAP keinen entsprechenden Ausgabewert.

### 3.3 Ausgangsparameter DBA

Zusätzlich stellt das Programm Ausgangsparameter zur Verfügung, die für die Ermittlung der Lohnsteuer unter Berücksichtigung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mittels DBA-PAP benötigt werden. Soweit eine Kompatibilität des Programms mit der Lohnsteuerermittlung nach DBA nicht gegeben sein soll, sind die Parameter zumindest als interne Felder zu definieren.

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
VFRB	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung des laufenden Arbeitslohns, in Cent
VFRBS1	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns, in Cent
VFRBS2	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung der sonstigen Bezüge, in Cent
WVFRB	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbares ZVE über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung des laufenden Arbeitslohns, in Cent
WVFRBM	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbares ZVE über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung der sonstigen Bezüge, in Cent
WVFRBO	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbares ZVE über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns, in Cent

### **4. Interne Felder**

Das Programm verwendet intern folgende Felder (wenn ggf. solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden sollen, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden). Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

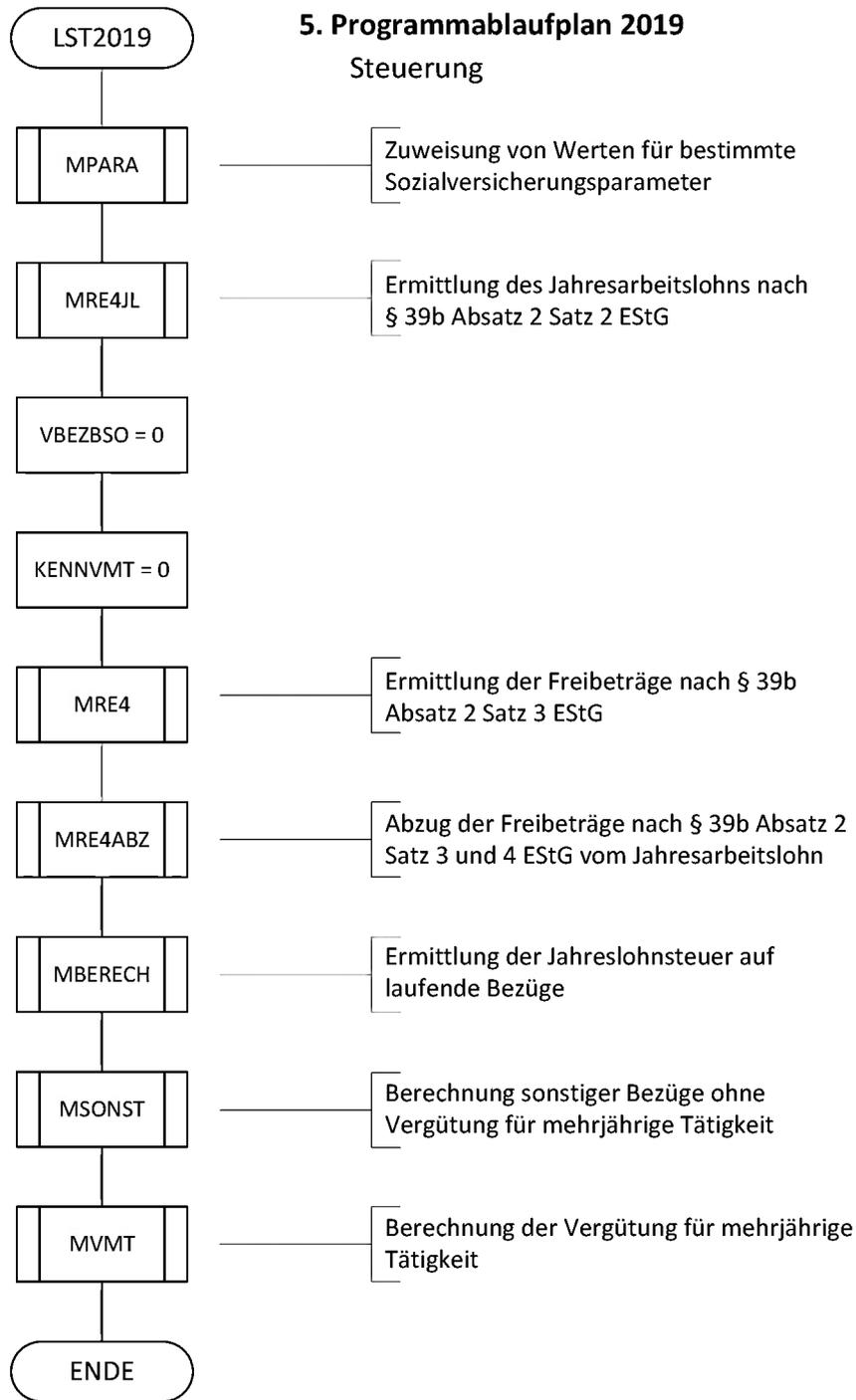
<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
ALTE	Altersentlastungsbetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag/Werbungskosten-Pauschbetrag in Euro
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	Allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
BMG	Bemessungsgrundlage für Altersentlastungsbetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)

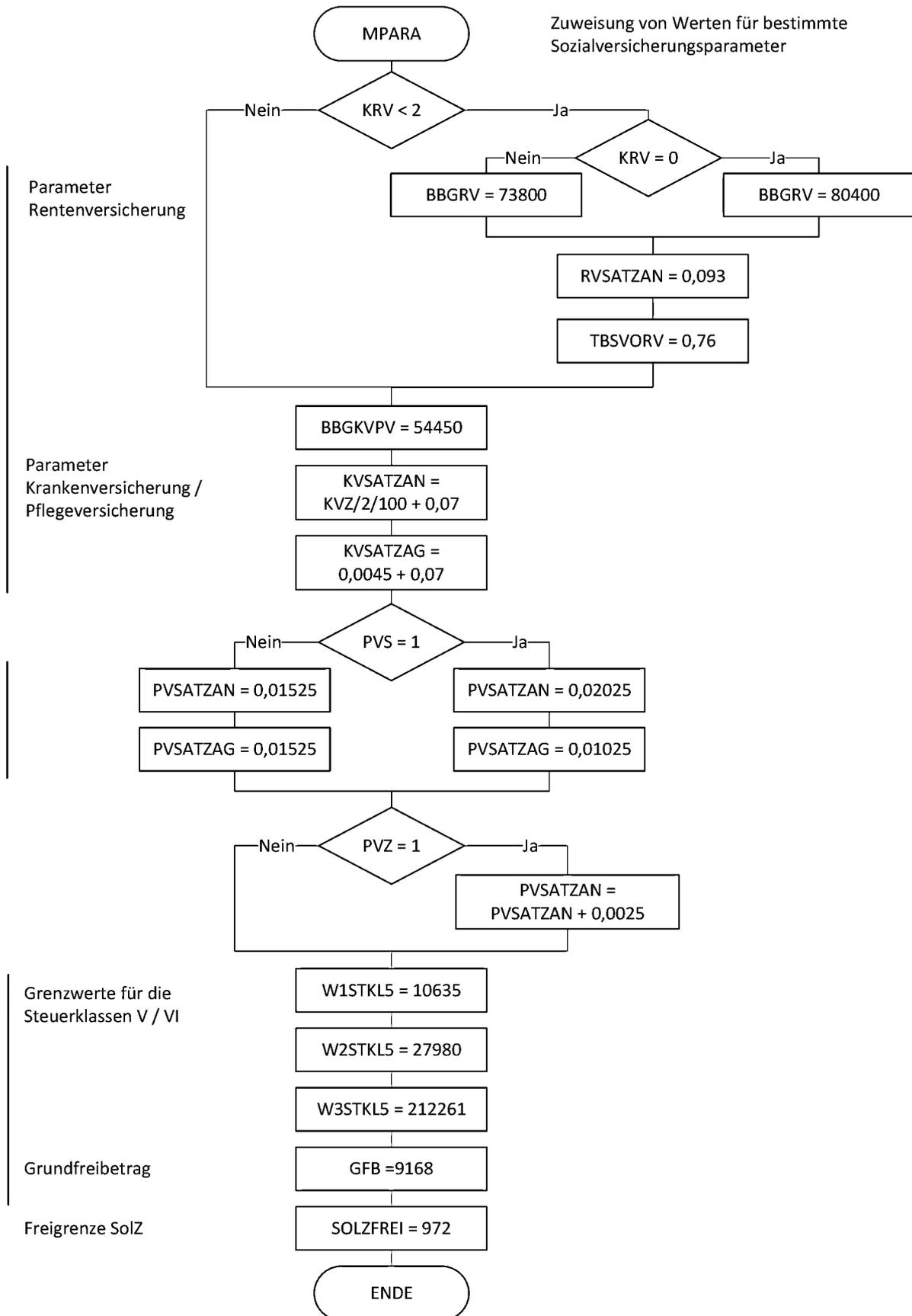
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
FVB	Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
FVBSO	Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen) für die Berechnung der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug
FVBZ	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
FVBZSO	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro für die Berechnung der Lohnsteuer beim sonstigen Bezug
GFB	Grundfreibetrag in Euro
HBALTE	Maximaler Altersentlastungsbetrag in Euro
HFVB	Maßgeblicher maximaler Versorgungsfreibetrag in Euro
HFVBZ	Maßgeblicher maximaler Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
HFVBZSO	Maßgeblicher maximaler Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen) für die Berechnung der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug
HOCH	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro
J	Nummer der Tabellenwerte für Versorgungsparameter
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JLFREIB	Auf einen Jahreslohn hochgerechneter LZZFREIB in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
JLHINZU	Auf einen Jahreslohn hochgerechneter LZZHINZU in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
K	Nummer der Tabellenwerte für Parameter bei Altersentlastungsbetrag

KENNVMT	Merker für Berechnung Lohnsteuer für mehrjährige Tätigkeit  0 = normale Steuerberechnung  1 = Steuerberechnung für mehrjährige Tätigkeit  2 = Ermittlung der Vorsorgepauschale ohne Entschädigungen i.S.d. § 24 Nummer 1 EStG
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur Krankenversicherung <u>unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für die Ermittlung des Arbeitgeberzuschusses</u> (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten:  1 = Grundtarif 2 = <u>Splittingverfahren</u>
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
LST1, LST2, LST3, LSTOSO, LSTSO	Zwischenfelder der Jahreslohnsteuer in Cent
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro

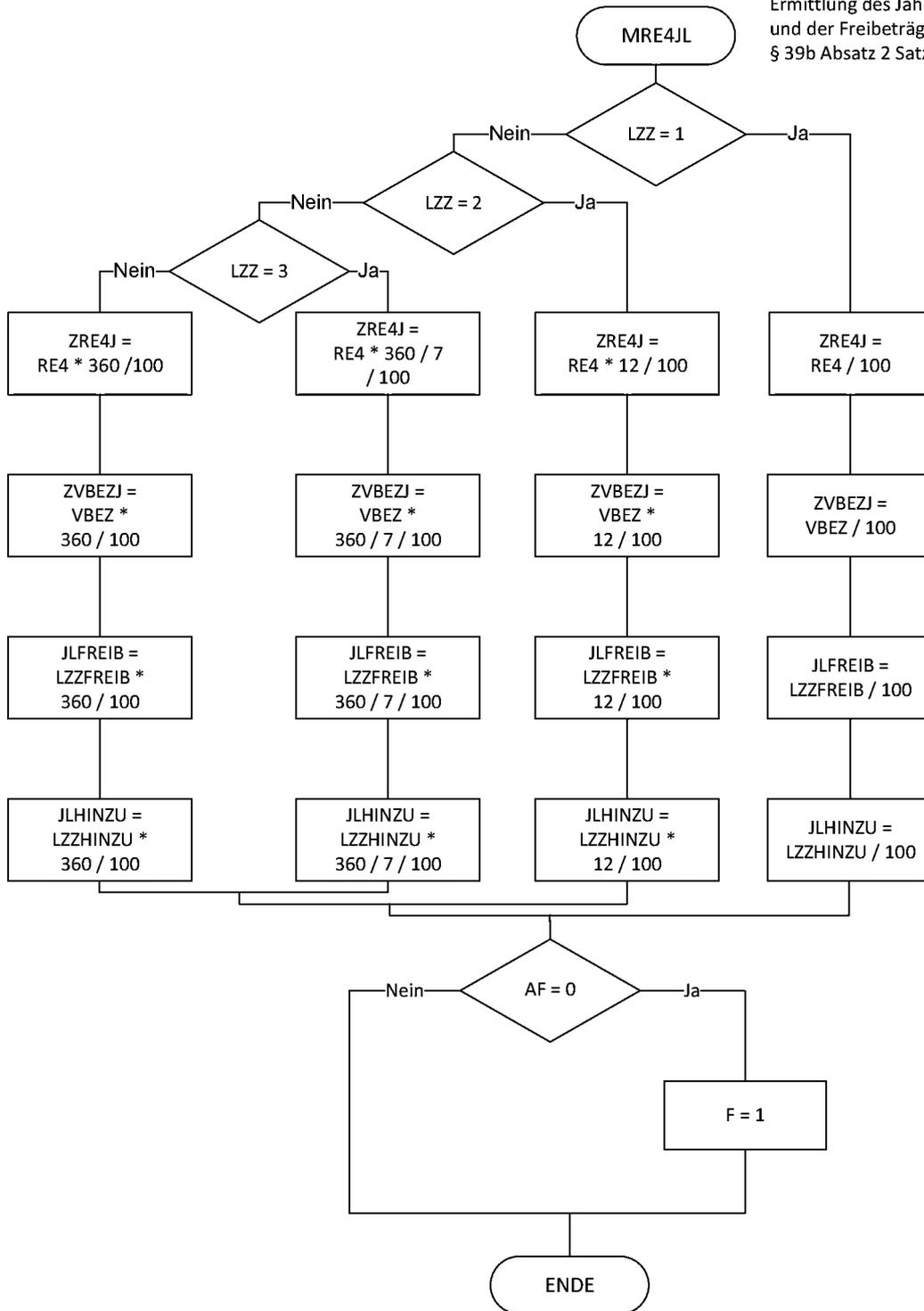
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
STOVMT	Zwischenfeld zur Ermittlung der Steuer auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit in Euro
TAB1	Tabelle für die Prozentsätze des Versorgungsfreibetrags
TAB2	Tabelle für die Höchstbeträge des Versorgungsfreibetrags
TAB3	Tabelle für die Zuschläge zum Versorgungsfreibetrag
TAB4	Tabelle für die Prozentsätze des Altersentlastungsbetrags
TAB5	Tabelle für die Höchstbeträge des Altersentlastungsbetrags
TBSVORV	Teilbetragssatz der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung (2 Dezimalstellen)
VBEZB	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag in Cent
VBEZBSO	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag in Cent für den sonstigen Bezug
VERGL	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VKV	Jahreswert der berücksichtigten Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Basiskrankenversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP3	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Basiskrankenversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro

W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 <u>und 5</u> EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZRE4	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4 in Euro, Cent (2 Dezimalstellen) nach Abzug der Freibeträge nach § 39b Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG
ZRE4J	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4 in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4, ggf. nach Abzug der Entschädigungen i.S.d. § 24 Nummer 1 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZVBEZ	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes VBEZ abzüglich FVB in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZVBEZJ	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes VBEZ in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZX	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro
ZZX	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro

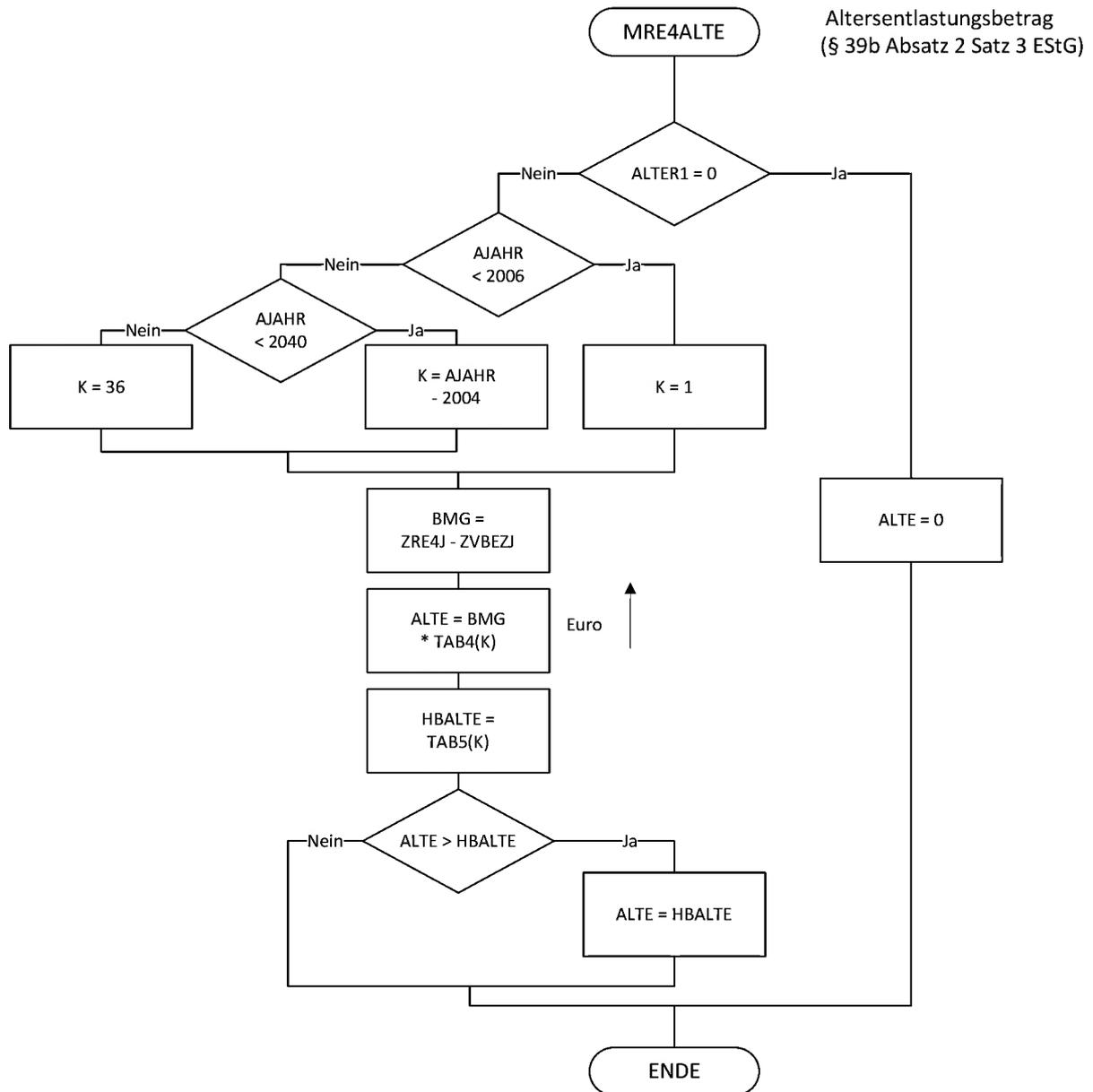




Ermittlung des Jahresarbeitslohns  
und der Freibeträge  
§ 39b Absatz 2 Satz 2 EStG







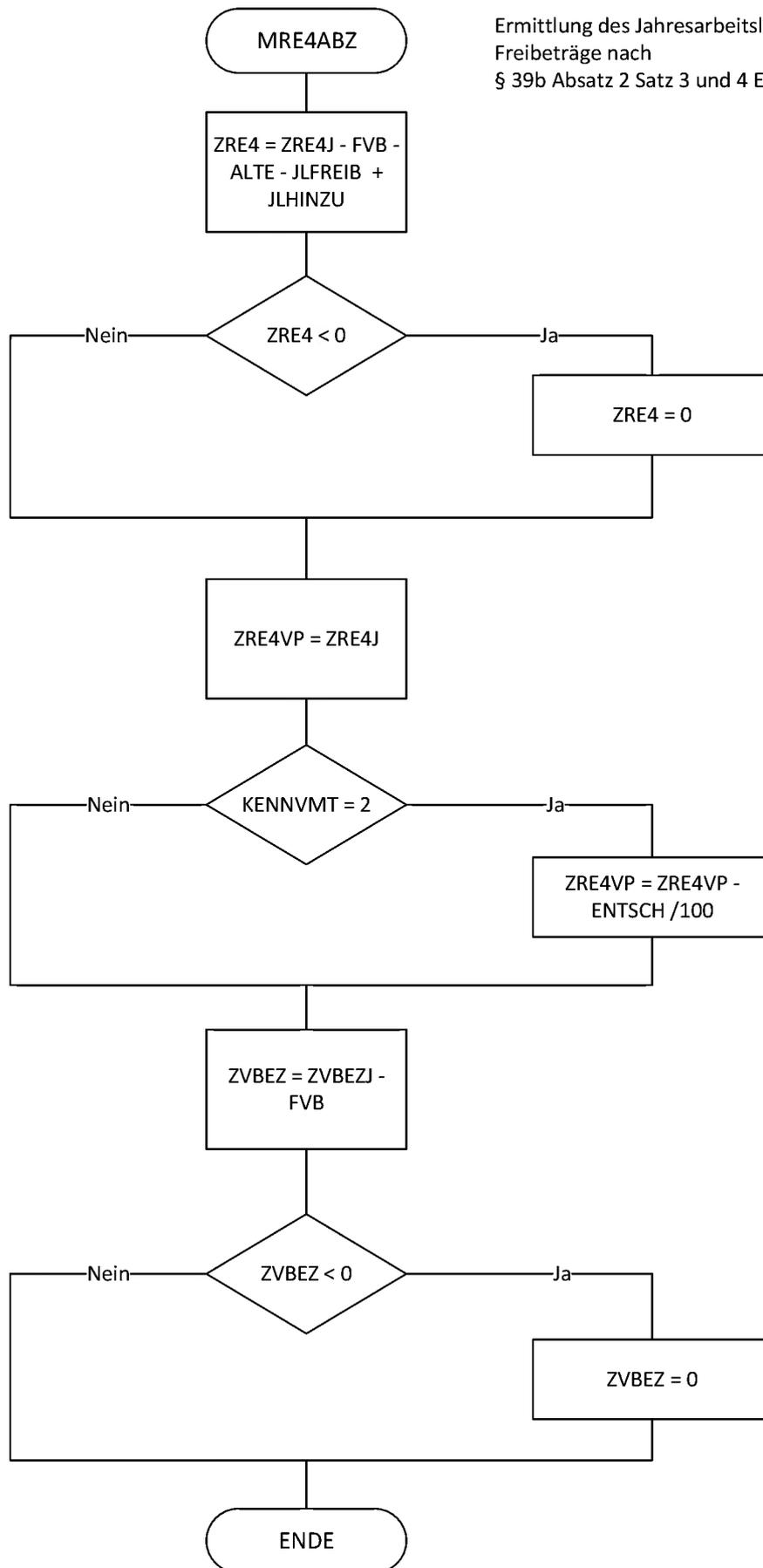
Maßgebender Prozentsatz,  
Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag  
gem. § 19 Absatz 2 EStG

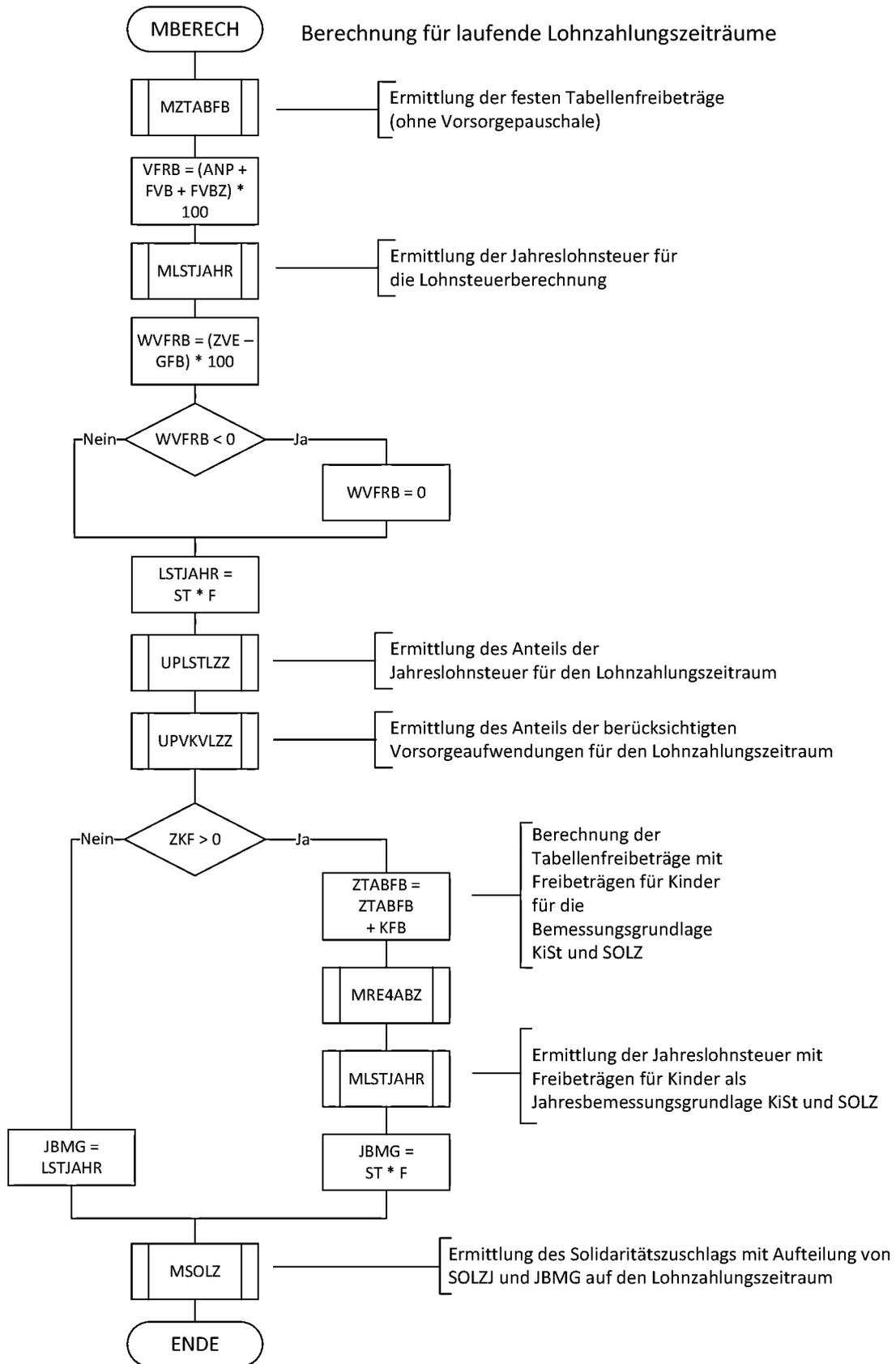
Jahr des Versorgungsbeginns	J	Satz	Höchstbetrag	Zuschlag
		TAB1	TAB2	TAB3
bis 2005	1	0,400	3000	900
2006	2	0,384	2880	864
2007	3	0,368	2760	828
2008	4	0,352	2640	792
2009	5	0,336	2520	756
2010	6	0,320	2400	720
2011	7	0,304	2280	684
2012	8	0,288	2160	648
2013	9	0,272	2040	612
2014	10	0,256	1920	576
2015	11	0,240	1800	540
2016	12	0,224	1680	504
2017	13	0,208	1560	468
2018	14	0,192	1440	432
2019	15	0,176	1320	396
2020	16	0,160	1200	360
2021	17	0,152	1140	342
2022	18	0,144	1080	324
2023	19	0,136	1020	306
2024	20	0,128	960	288
2025	21	0,120	900	270
2026	22	0,112	840	252
2027	23	0,104	780	234
2028	24	0,096	720	216
2029	25	0,088	660	198
2030	26	0,080	600	180
2031	27	0,072	540	162
2032	28	0,064	480	144
2033	29	0,056	420	126
2034	30	0,048	360	108
2035	31	0,040	300	90
2036	32	0,032	240	72
2037	33	0,024	180	54
2038	34	0,016	120	36
2039	35	0,008	60	18
2040	36	0,000	0	0

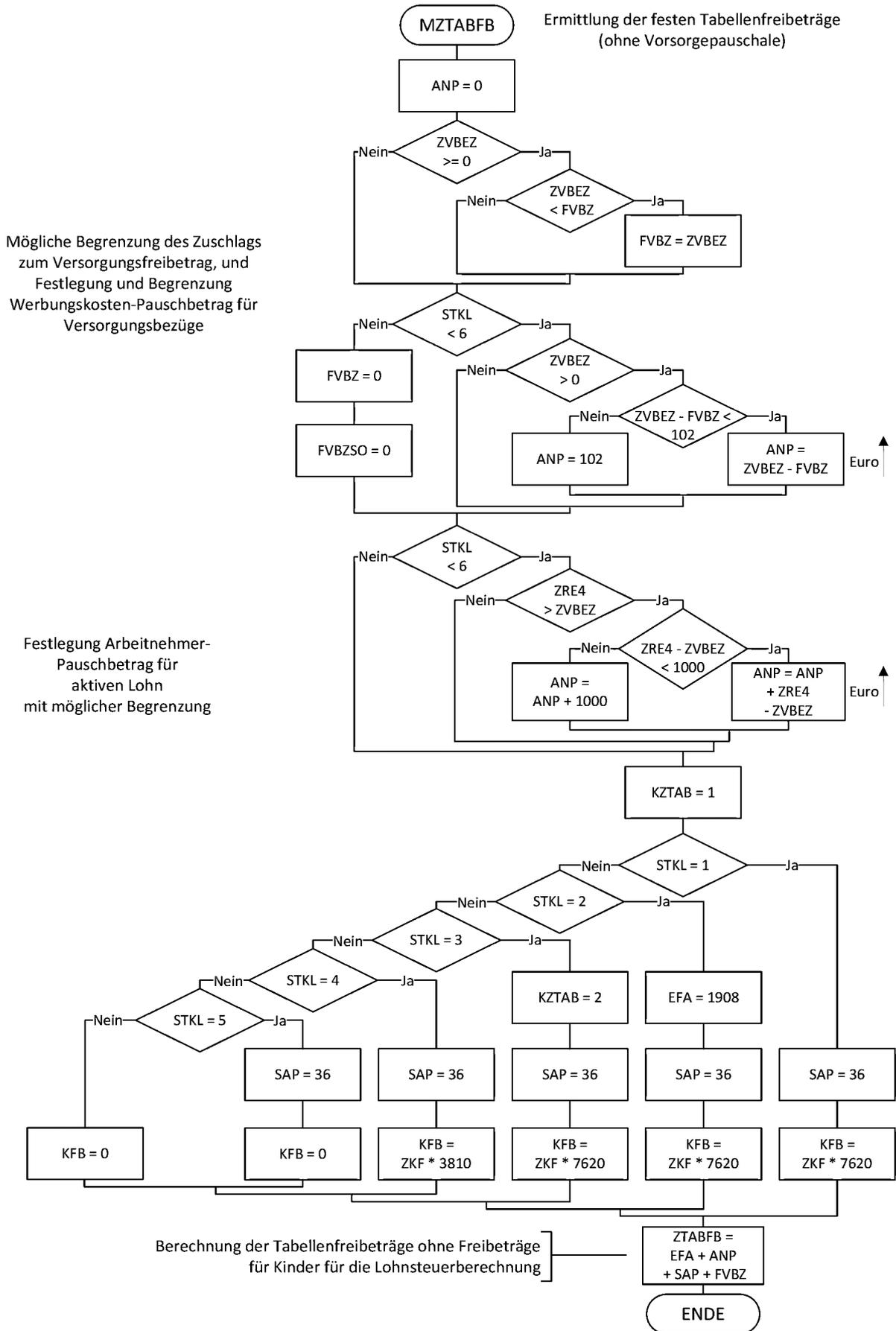
Maßgebender Prozentsatz und  
Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags gem. § 24a EStG

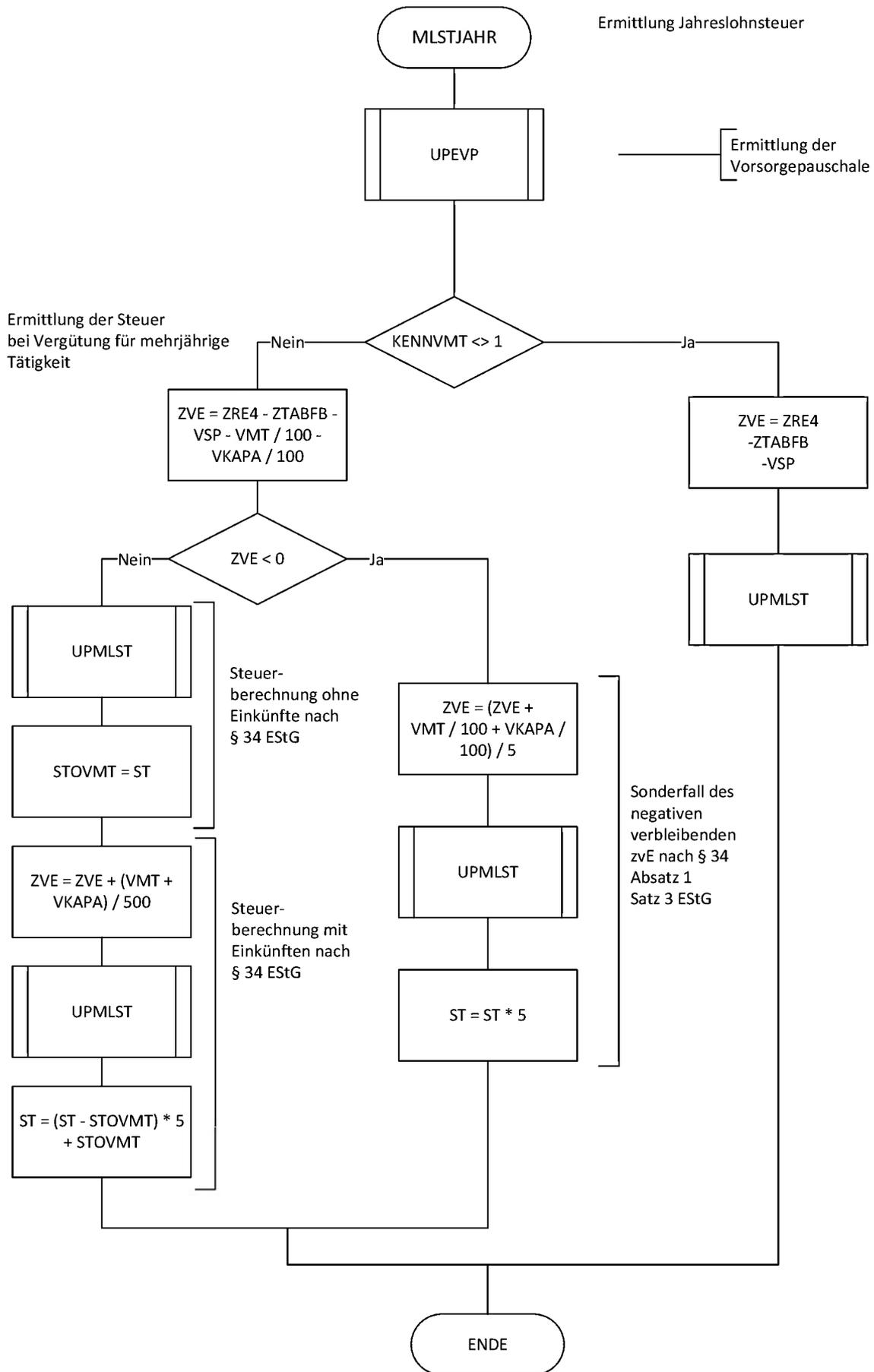
Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	K	Satz	Höchstbetrag
		TAB4	TAB5
bis 2005	1	0,400	1900
2006	2	0,384	1824
2007	3	0,368	1748
2008	4	0,352	1672
2009	5	0,336	1596
2010	6	0,320	1520
2011	7	0,304	1444
2012	8	0,288	1368
2013	9	0,272	1292
2014	10	0,256	1216
2015	11	0,240	1140
2016	12	0,224	1064
2017	13	0,208	988
2018	14	0,192	912
2019	15	0,176	836
2020	16	0,160	760
2021	17	0,152	722
2022	18	0,144	684
2023	19	0,136	646
2024	20	0,128	608
2025	21	0,120	570
2026	22	0,112	532
2027	23	0,104	494
2028	24	0,096	456
2029	25	0,088	418
2030	26	0,080	380
2031	27	0,072	342
2032	28	0,064	304
2033	29	0,056	266
2034	30	0,048	228
2035	31	0,040	190
2036	32	0,032	152
2037	33	0,024	114
2038	34	0,016	76
2039	35	0,008	38
2040	36	0,000	0

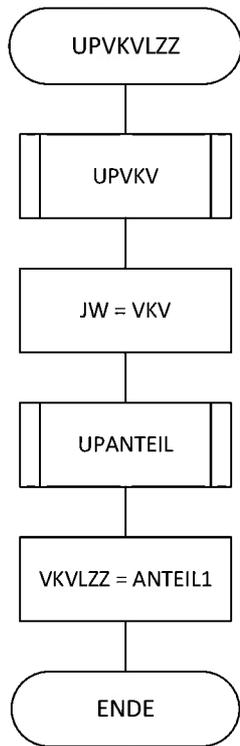
Ermittlung des Jahresarbeitslohns nach Abzug der Freibeträge nach § 39b Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG





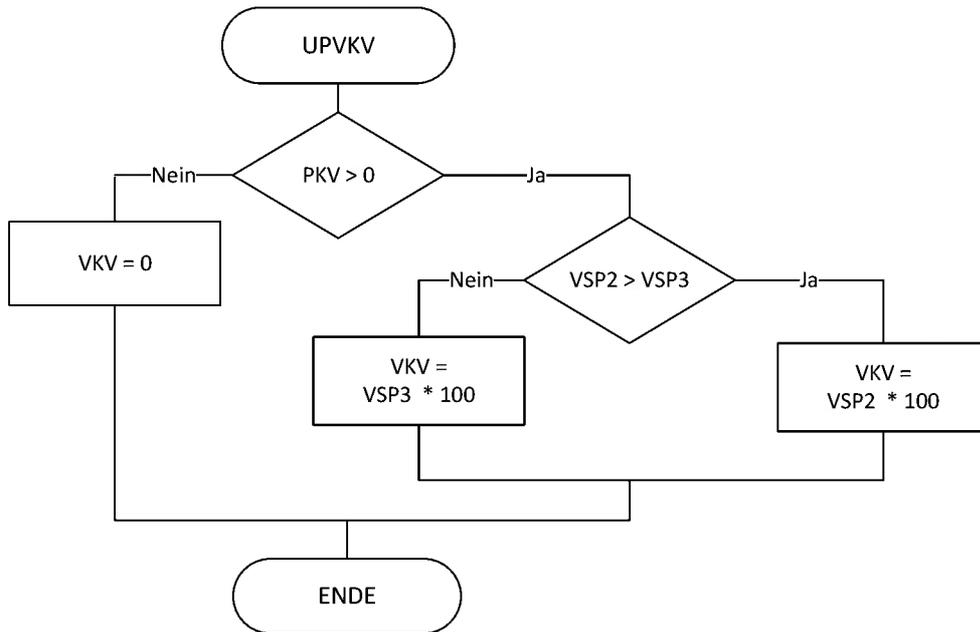


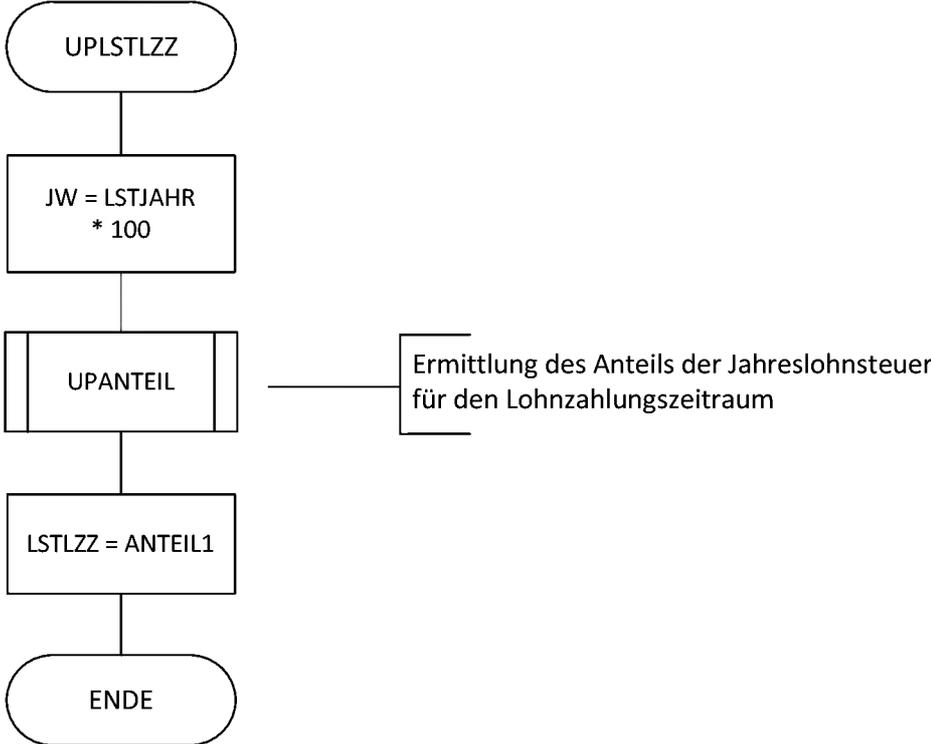


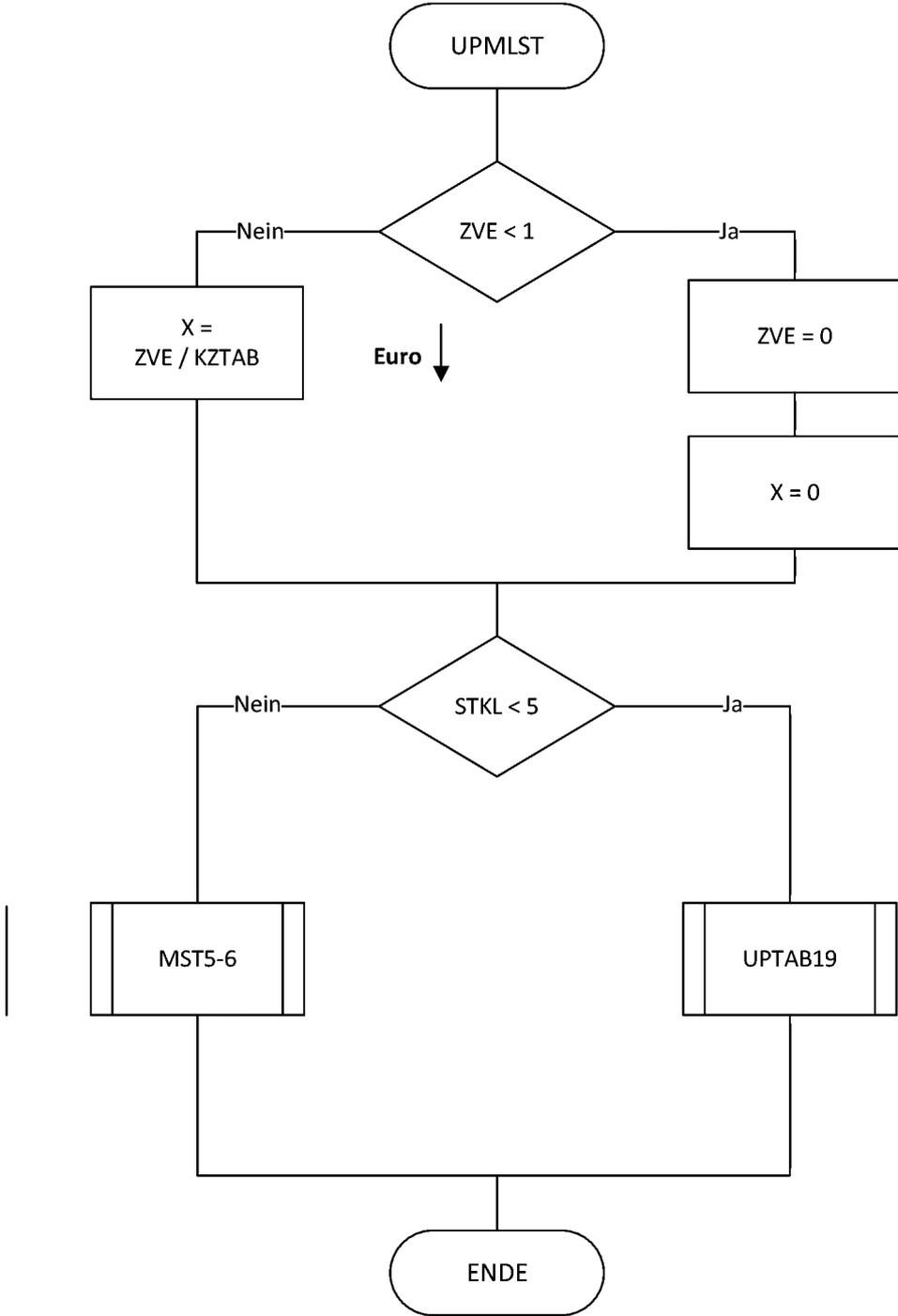


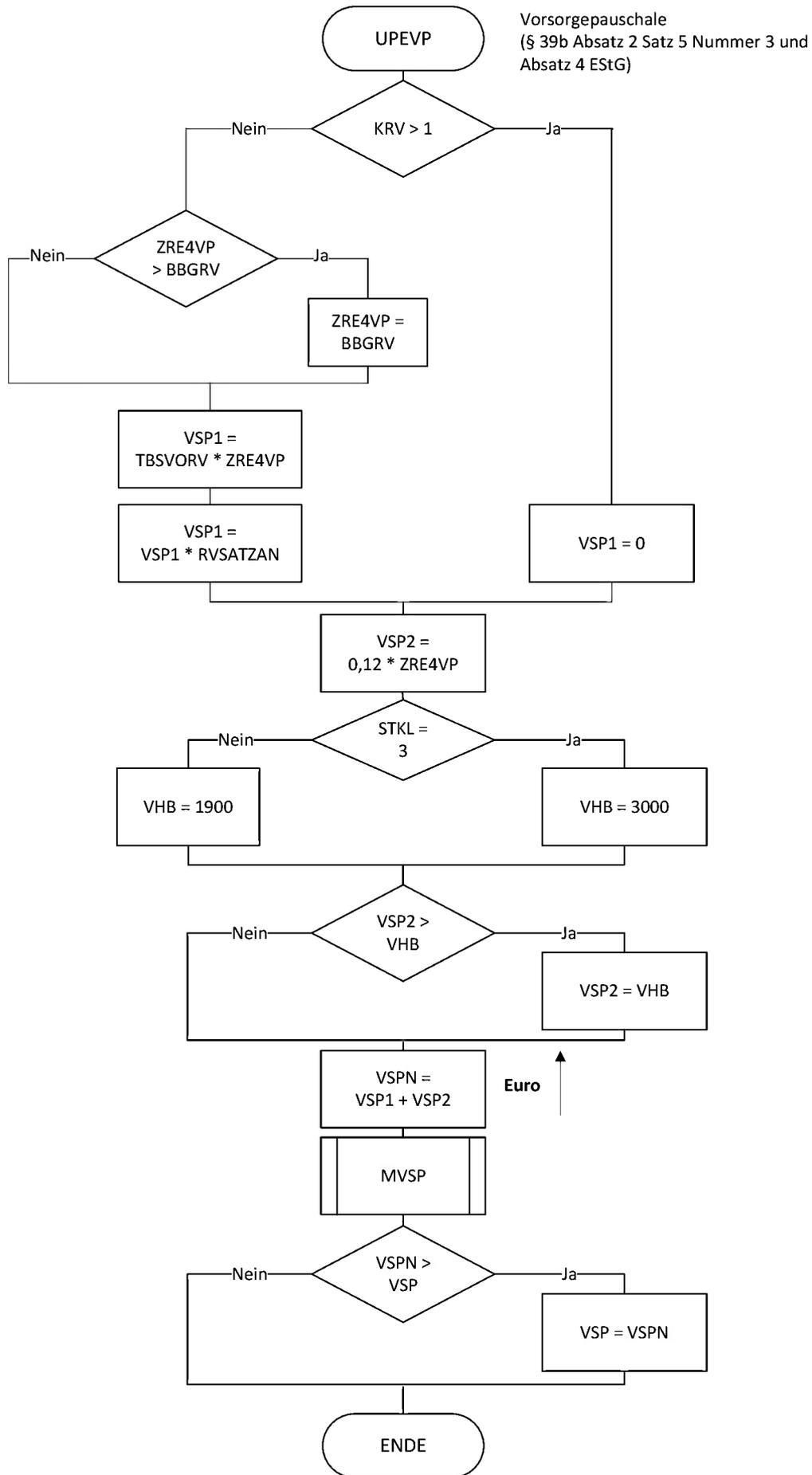
Ermittlung des Jahreswertes der berücksichtigten privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

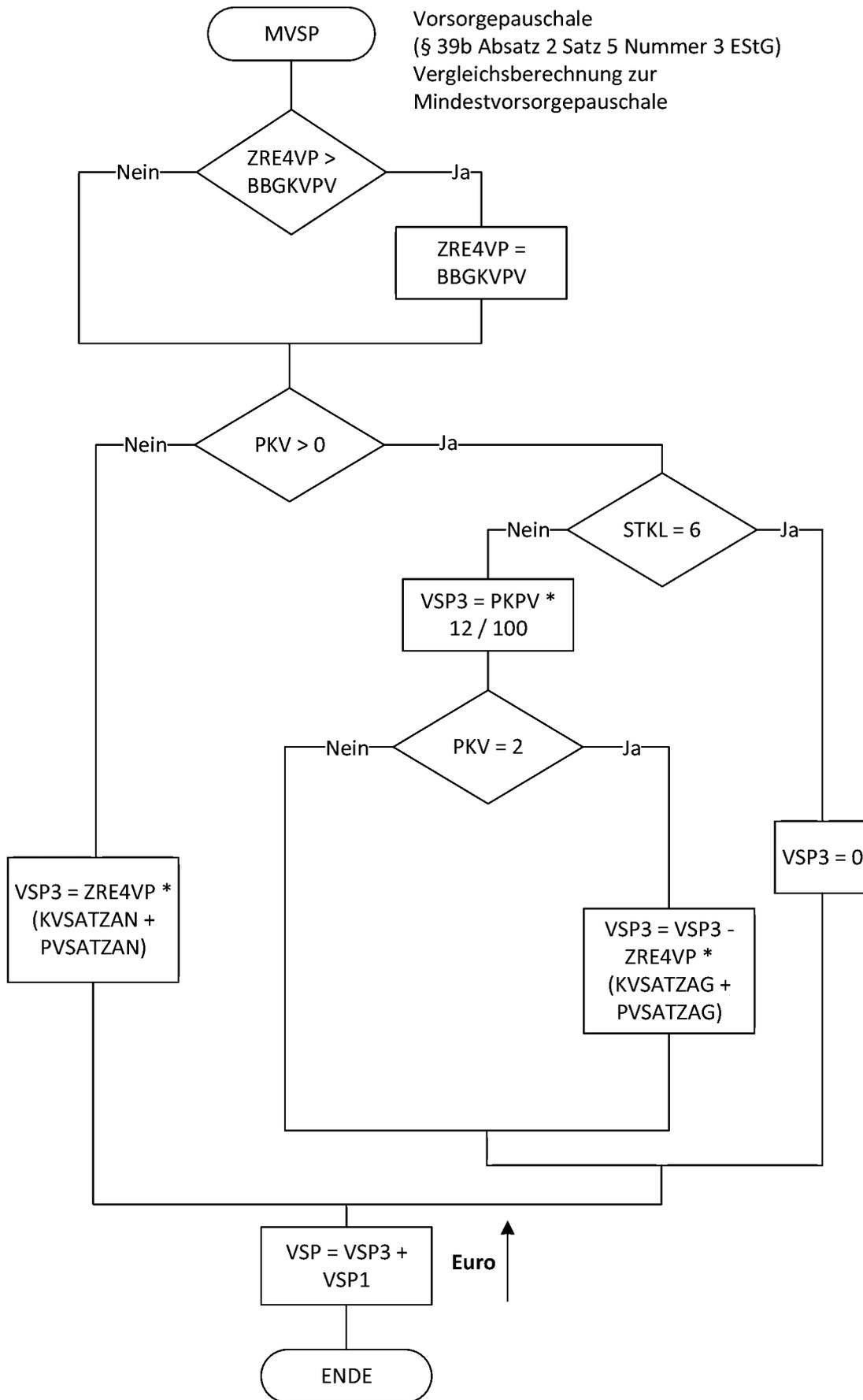
Ermittlung des Anteils der berücksichtigten privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für den Lohnzahlungszeitraum

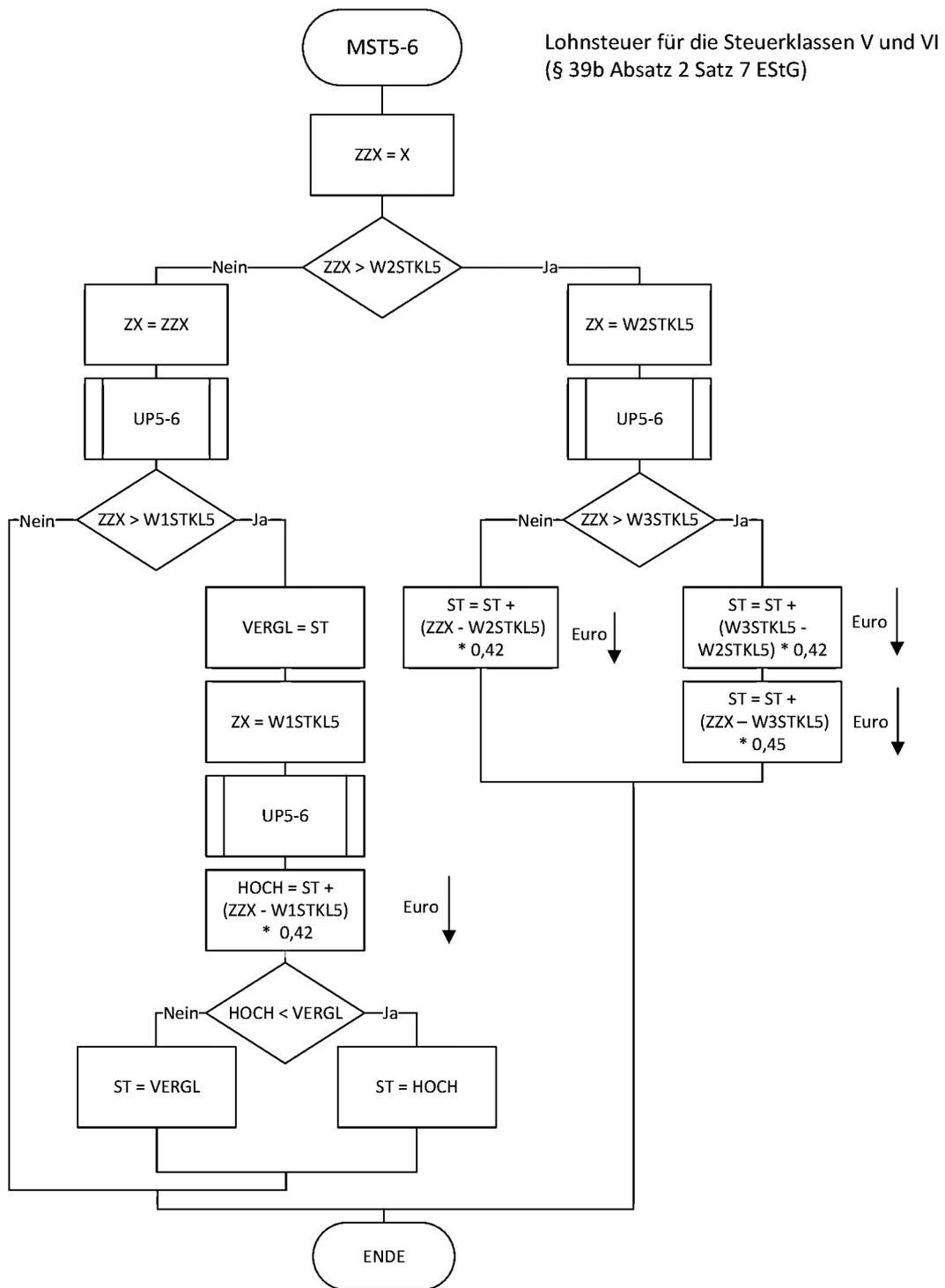


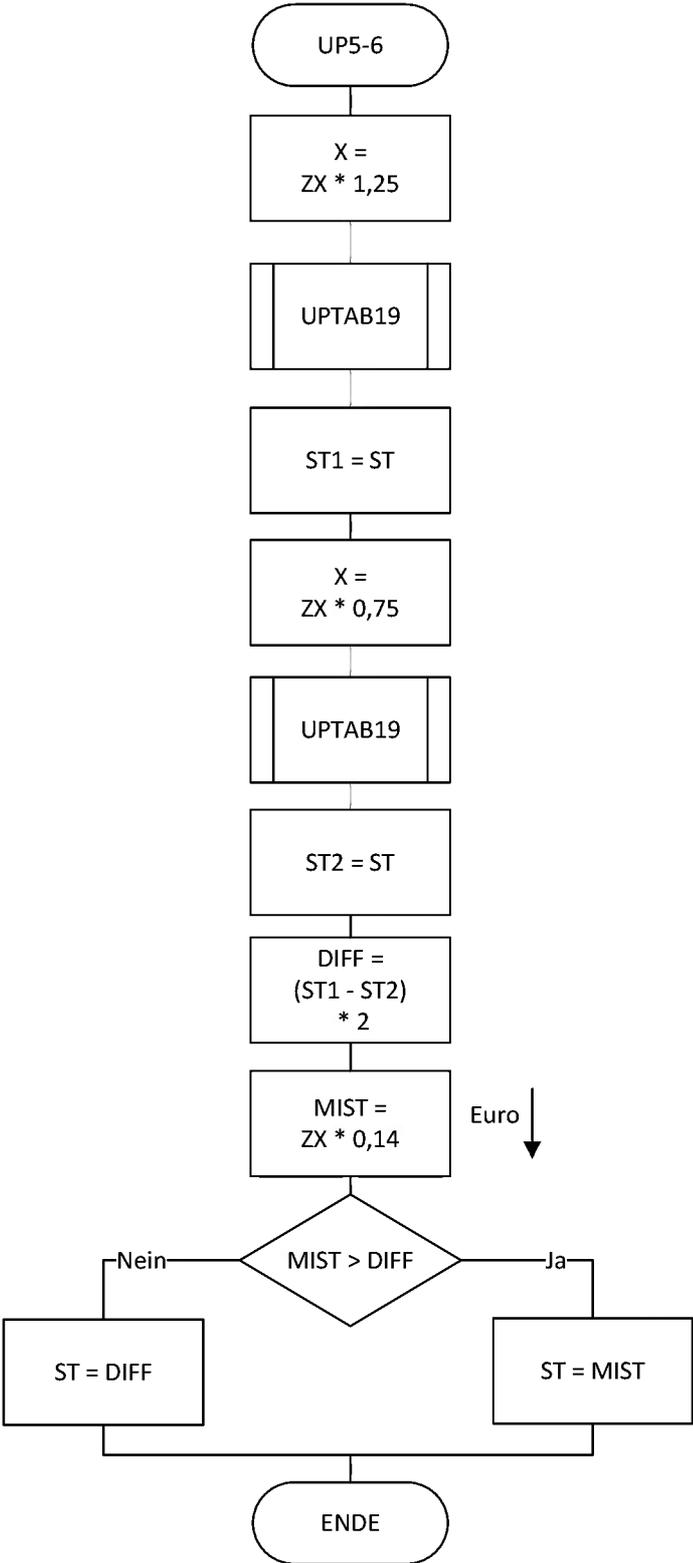


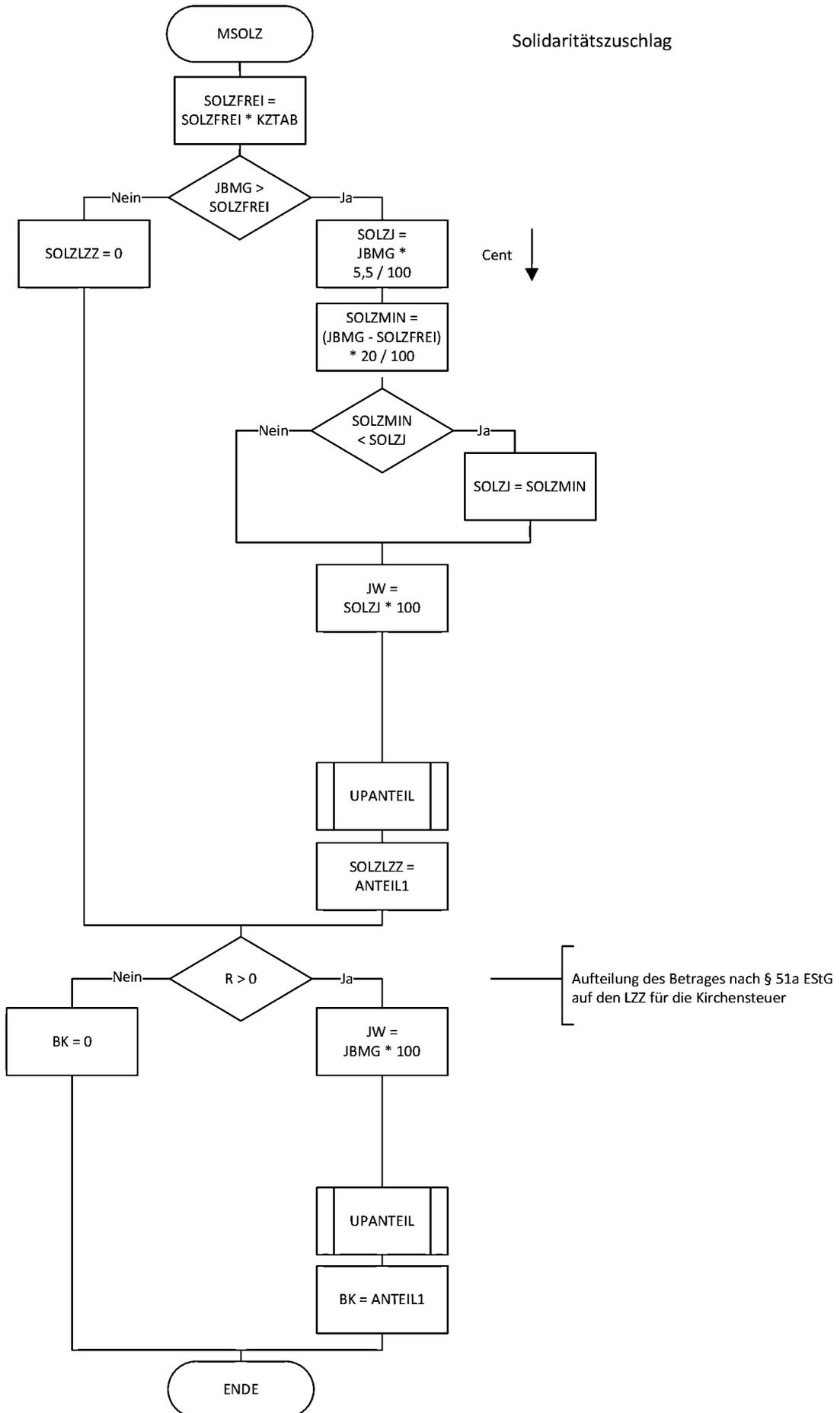


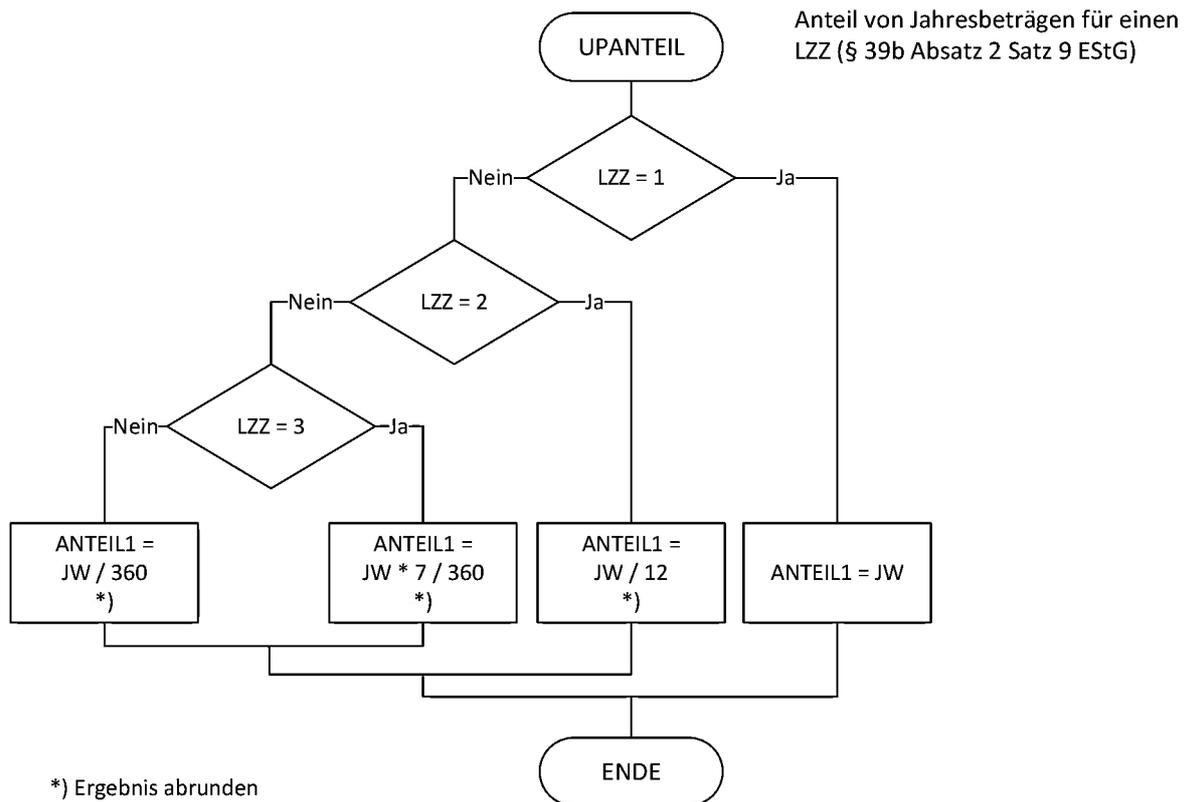


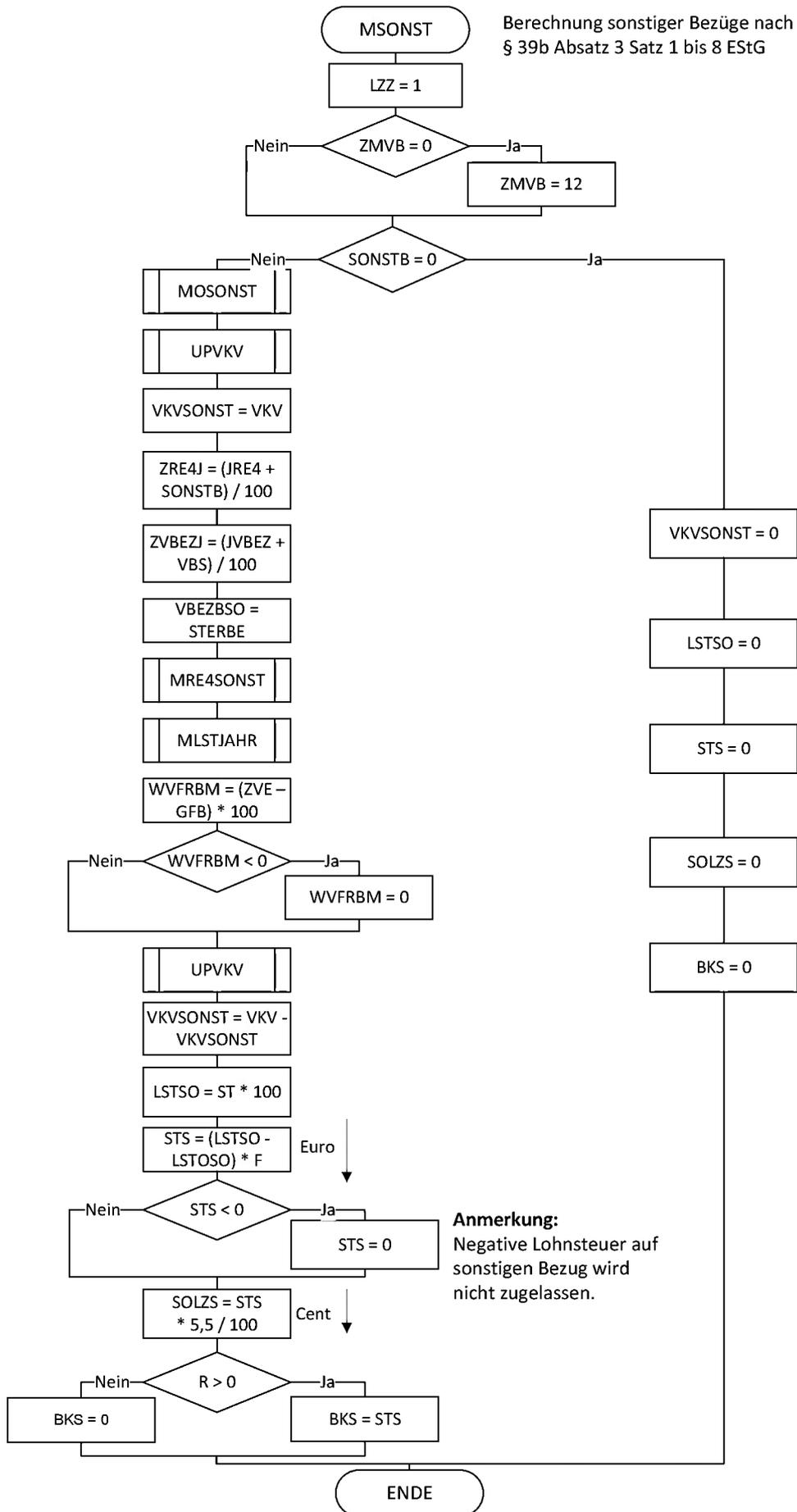




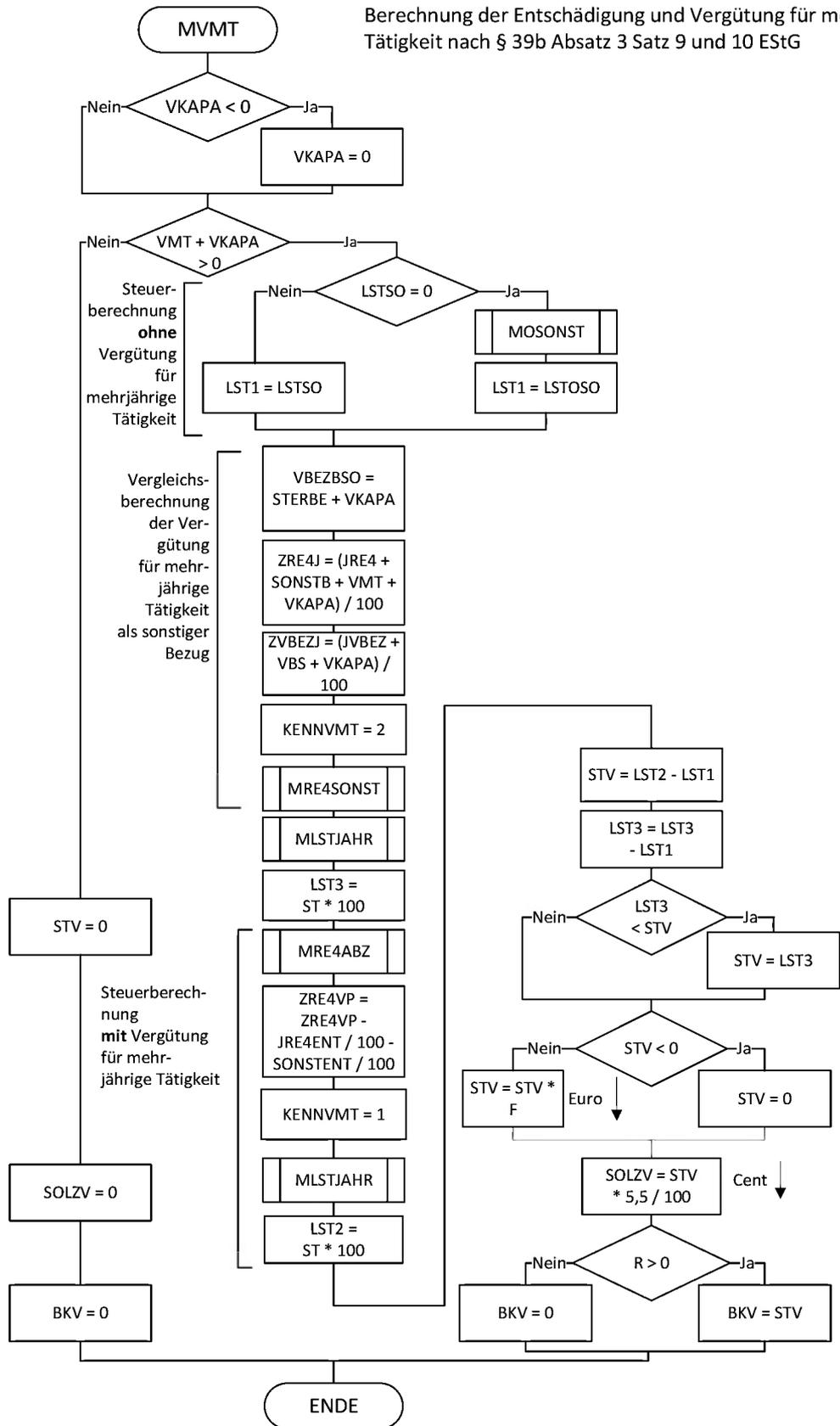




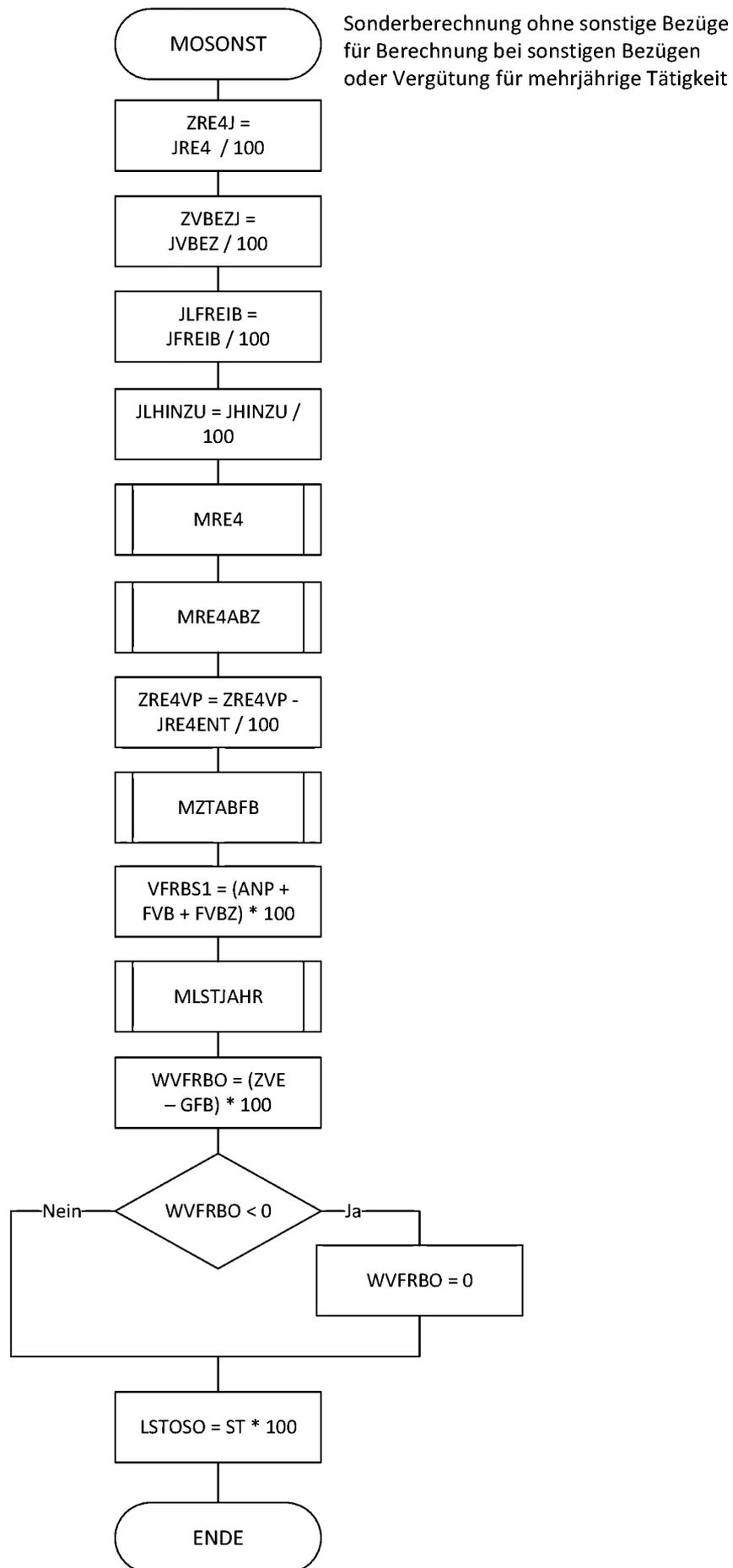


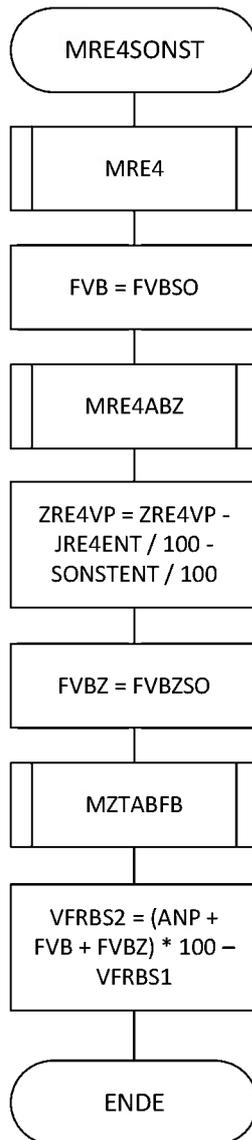


Berechnung der Entschädigung und Vergütung für mehrjährige Tätigkeit nach § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 EStG

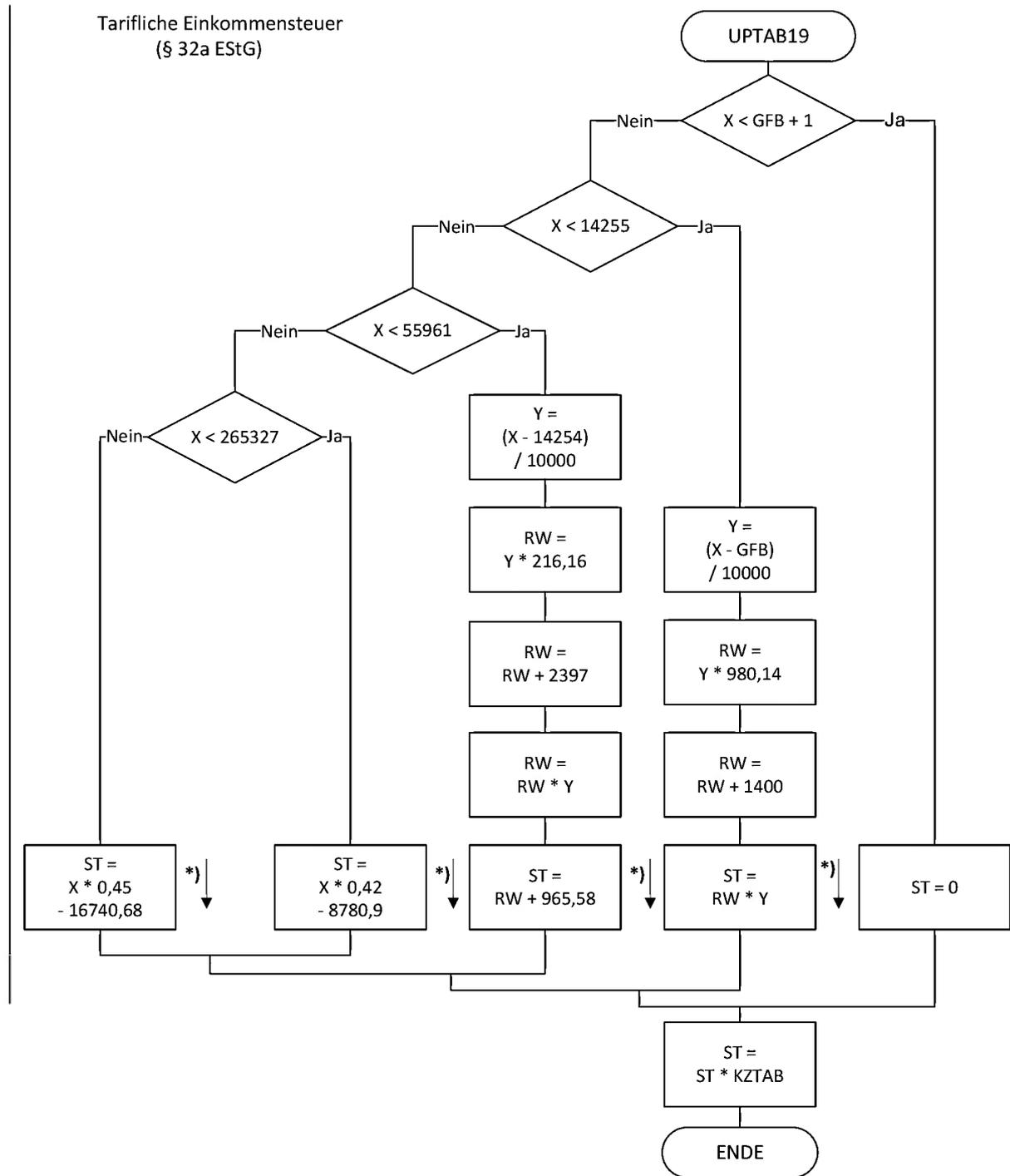


**Anmerkung:**  
Negative Steuer auf mehrjährigen Bezug wird nicht zugelassen.





Sonderberechnung mit sonstigen Bezügen  
für Berechnung bei sonstigen Bezügen oder  
Vergütung für mehrjährige Tätigkeit



\*) auf volle Euro abrunden

Allgemeine maschinelle Jahreslohnsteuer 2019 (Prüftabelle) <sup>12</sup>						
Jahresbruttolohn (in Euro)	Jahreslohnsteuer 2019 (in Euro) in Steuerklasse <sup>3</sup>					
	I	II	III	IV	V	VI
5.000	0	0	0	0	421	566
7.500	0	0	0	0	704	849
10.000	0	0	0	0	987	1.133
12.500	0	0	0	0	1.271	1.416
15.000	307	3	0	307	1.684	2.119
17.500	751	364	0	751	2.618	3.053
20.000	1.304	845	0	1.304	3.594	4.029
22.500	1.842	1.377	0	1.842	4.496	4.888
25.000	2.385	1.905	124	2.385	5.252	5.620
27.500	2.947	2.452	494	2.947	6.004	6.390
30.000	3.528	3.018	918	3.528	6.794	7.198
32.500	4.128	3.603	1.396	4.128	7.620	8.044
35.000	4.747	4.207	1.872	4.747	8.486	8.921
37.500	5.385	4.830	2.376	5.385	9.365	9.800
40.000	6.041	5.473	2.890	6.041	10.243	10.678
42.500	6.717	6.134	3.414	6.717	11.122	11.557
45.000	7.412	6.814	3.948	7.412	12.001	12.436
47.500	8.125	7.514	4.492	8.125	12.880	13.315
50.000	8.857	8.232	5.044	8.857	13.759	14.194
52.500	9.609	8.970	5.606	9.609	14.638	15.073
55.000	10.398	9.744	6.192	10.398	15.538	15.973
57.500	11.276	10.605	6.838	11.276	16.514	16.949
60.000	12.177	11.488	7.496	12.177	17.490	17.925
62.500	13.102	12.395	8.164	13.102	18.466	18.901
65.000	14.050	13.325	8.846	14.050	19.441	19.876
67.500	15.020	14.278	9.538	15.020	20.417	20.852
70.000	15.996	15.251	10.242	15.996	21.393	21.828
72.500	16.971	16.227	10.958	16.971	22.369	22.804
75.000	17.947	17.203	11.684	17.947	23.344	23.779
77.500	18.923	18.179	12.424	18.923	24.320	24.755
80.000	19.899	19.154	13.176	19.899	25.296	25.731
82.500	20.937	20.193	13.986	20.937	26.334	26.769
85.000	21.987	21.243	14.822	21.987	27.384	27.819
87.500	23.037	22.293	15.668	23.037	28.434	28.869
90.000	24.087	23.343	16.530	24.087	29.484	29.919

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

<sup>1</sup> Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West

<sup>2</sup> Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0 sowie KVZ = 0,90

<sup>3</sup> In der Steuerklasse II gilt PVZ = 0, in den anderen Steuerklassen gilt PVZ = 1

Besondere maschinelle Jahreslohnsteuer 2019 (Prüftabelle) <sup>4</sup>						
Jahresbruttolohn (in Euro)	Jahreslohnsteuer 2019 (in Euro) in Steuerklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
5.000	0	0	0	0	470	616
7.500	0	0	0	0	778	924
10.000	0	0	0	0	1.086	1.232
12.500	117	0	0	117	1.394	1.641
15.000	507	163	0	507	2.130	2.565
17.500	1.040	607	0	1.040	3.138	3.573
20.000	1.656	1.183	0	1.656	4.188	4.623
22.500	2.299	1.806	60	2.299	5.138	5.502
25.000	2.969	2.455	400	2.969	6.034	6.420
27.500	3.666	3.132	846	3.666	6.982	7.392
30.000	4.390	3.835	1.352	4.390	7.986	8.418
32.500	5.142	4.566	1.920	5.142	9.033	9.468
35.000	5.920	5.323	2.526	5.920	10.083	10.518
37.500	6.725	6.108	3.144	6.725	11.133	11.568
40.000	7.557	6.920	3.778	7.557	12.183	12.618
42.500	8.417	7.758	4.424	8.417	13.233	13.668
45.000	9.303	8.624	5.084	9.303	14.283	14.718
47.500	10.216	9.517	5.756	10.216	15.333	15.768
50.000	11.157	10.436	6.444	11.157	16.383	16.818
52.500	12.124	11.383	7.144	12.124	17.433	17.868
55.000	13.118	12.357	7.858	13.118	18.483	18.918
57.500	14.140	13.358	8.586	14.140	19.533	19.968
60.000	15.185	14.386	9.326	15.185	20.583	21.018
62.500	16.235	15.434	10.080	16.235	21.633	22.068
65.000	17.285	16.484	10.848	17.285	22.683	23.118
67.500	18.335	17.534	11.630	18.335	23.733	24.168
70.000	19.385	18.584	12.424	19.385	24.783	25.218
72.500	20.435	19.634	13.234	20.435	25.833	26.268
75.000	21.485	20.684	14.056	21.485	26.883	27.318
77.500	22.535	21.734	14.890	22.535	27.933	28.368
80.000	23.585	22.784	15.740	23.585	28.983	29.418
82.500	24.635	23.834	16.602	24.635	30.033	30.468
85.000	25.685	24.884	17.478	25.685	31.083	31.518
87.500	26.735	25.934	18.368	26.735	32.133	32.568
90.000	27.785	26.984	19.270	27.785	33.183	33.618

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

<sup>4</sup> Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1; PKPV = 0

## Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2019 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer)

### Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
  2. Erläuterungen
    - 2.1 Allgemeines
    - 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung
    - 2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag
    - 2.4 Vorsorgepauschale
    - 2.5 Feldlängen
    - 2.6 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
  - 3.1 Eingangsparameter
  - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan 2019

### 1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines

Der Programmablaufplan enthält gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG die Berechnung für die Herstellung von Lohnsteuertabellen einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer mit Lohnstufen.

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2019 vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.168 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.810 Euro bzw. 7.620 Euro).

Bei der Aufstellung wurde im Übrigen für 2019 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 54.450 Euro (2018: 53.100 Euro) beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 0,9 % (2018: 1,0 %) beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz 3,05 % (2018: 2,55 %) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 80.400 Euro (2018: 78.000 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 73.800 Euro (2018: 69.600 Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt und der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung 76 % (2018: 72 %) beträgt (§ 39b Absatz 4 EStG).

## 2. Erläuterungen

### 2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

### 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung

Der „Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2019 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer“ ist an den „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2019“ angelehnt. So sind Felder und Unterprogramme häufig identisch.

### 2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag

Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, bleibt höchstens der auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 EStG) steuerfrei. Dieser Anteil ist wie folgt zu ermitteln: Bei monatlicher Lohnzahlung sind die Jahresbeträge mit einem Zwölftel, bei wöchentlicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 7/30 und bei täglicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 1/30 anzusetzen. Dabei darf der sich hiernach insgesamt ergebende Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufgerundet werden. Der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende anteilige Höchstbetrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn in früheren Lohnzahlungszeiträumen desselben Kalenderjahres wegen der damaligen Höhe der Versorgungsbezüge ein niedrigerer Betrag als der Höchstbetrag berücksichtigt worden ist. Eine Verrechnung des in einem Monat nicht ausgeschöpften Höchstbetrags mit den den Höchstbetrag übersteigenden Beträgen eines anderen Monats ist nicht zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleiches nach § 39b Absatz 2 Satz 12 EStG i.V.m. R 39b.8 LStR. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist in der Steuerklasse VI nicht zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 EStG).

Die vorstehende Regelung gilt für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags entsprechend.

### 2.4 Vorsorgepauschale

Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Erstellung der Lohnsteuertabellen - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die soziale Pflegeversicherung - der Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Absatz 3 SGB XI) in keinem Fall berücksichtigt. Beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung ist immer auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen (s. § 242a SGB V) abzustellen (s. BT-Drs. 18/1529 vom 26. Mai 2014, Seite 65 letzter Absatz).

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto-)Jahresarbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen. Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. die Mindestvorsorgepauschale) aus.

#### Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 75.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 10.800 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 11.734 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von 4.886 Euro berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2019 4.886 Euro. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigten Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben (10.800 Euro – 4.886 Euro – 4.886 Euro =) 1.028 Euro, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von (75.000 Euro – 1.028 Euro =) 73.972 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 11.430 Euro.

#### Beispiel 2:

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von 15.000 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt 509 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale bereits ein Aufwand von 1.801 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben (2.400 Euro - 1.801 Euro =) 599 Euro, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von (15.000 Euro – 599 Euro =) 14.401 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I 410 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de) eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

## 2.5 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommafelder verwendet.

## 2.6 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

- ↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)
- ↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)
- = „übertragen nach“ (Zuweisung)

## **3. Schnittstellenkonventionen**

### 3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung,
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4)

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
KRV	<p>0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West)</p> <p>1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost)</p> <p>2 = wenn nicht 0 oder 1</p>
KVZ	<p><u>Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer in Prozent (bspw. 0,90 für 0,90 %) mit 2 Dezimalstellen. Es ist der volle Zusatzbeitragssatz anzugeben. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt im Programmablauf.</u></p>

LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer 1 = privat krankenversicherte Arbeitnehmer
PVS	0 = Pflegeversicherung außerhalb Sachsens 1 = Pflegeversicherung in Sachsen

### 3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BVSP	Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung im Lohnzahlungszeitraum berücksichtigter Teil der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen in Cent
LSTLZZ	Lohnsteuer im Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
TAGZ	Typisierter Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung <u>unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers</u> für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

### **4. Interne Felder**

Das Programm verwendet intern folgende Felder. Sollen solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden. Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

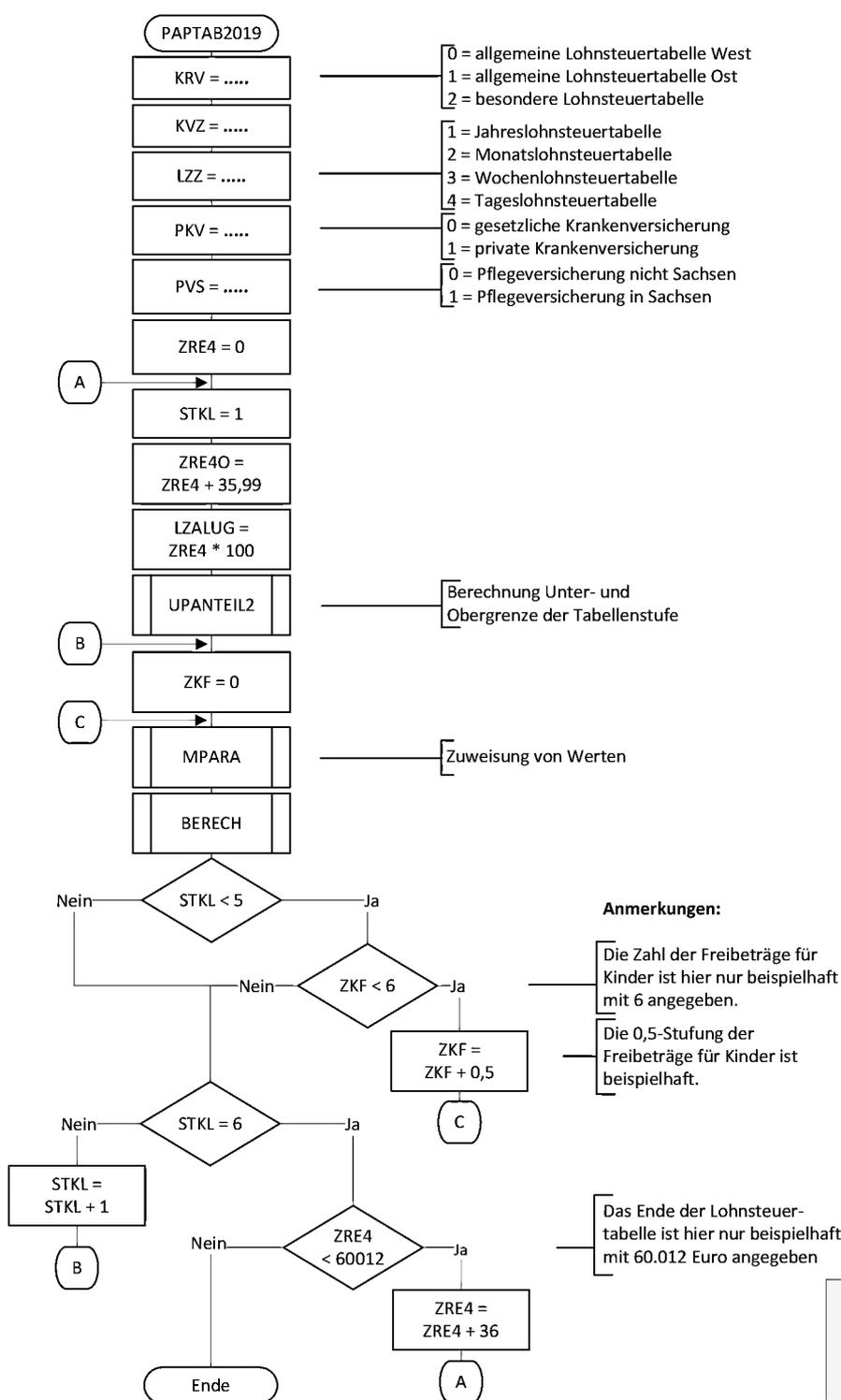
<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Euro
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet

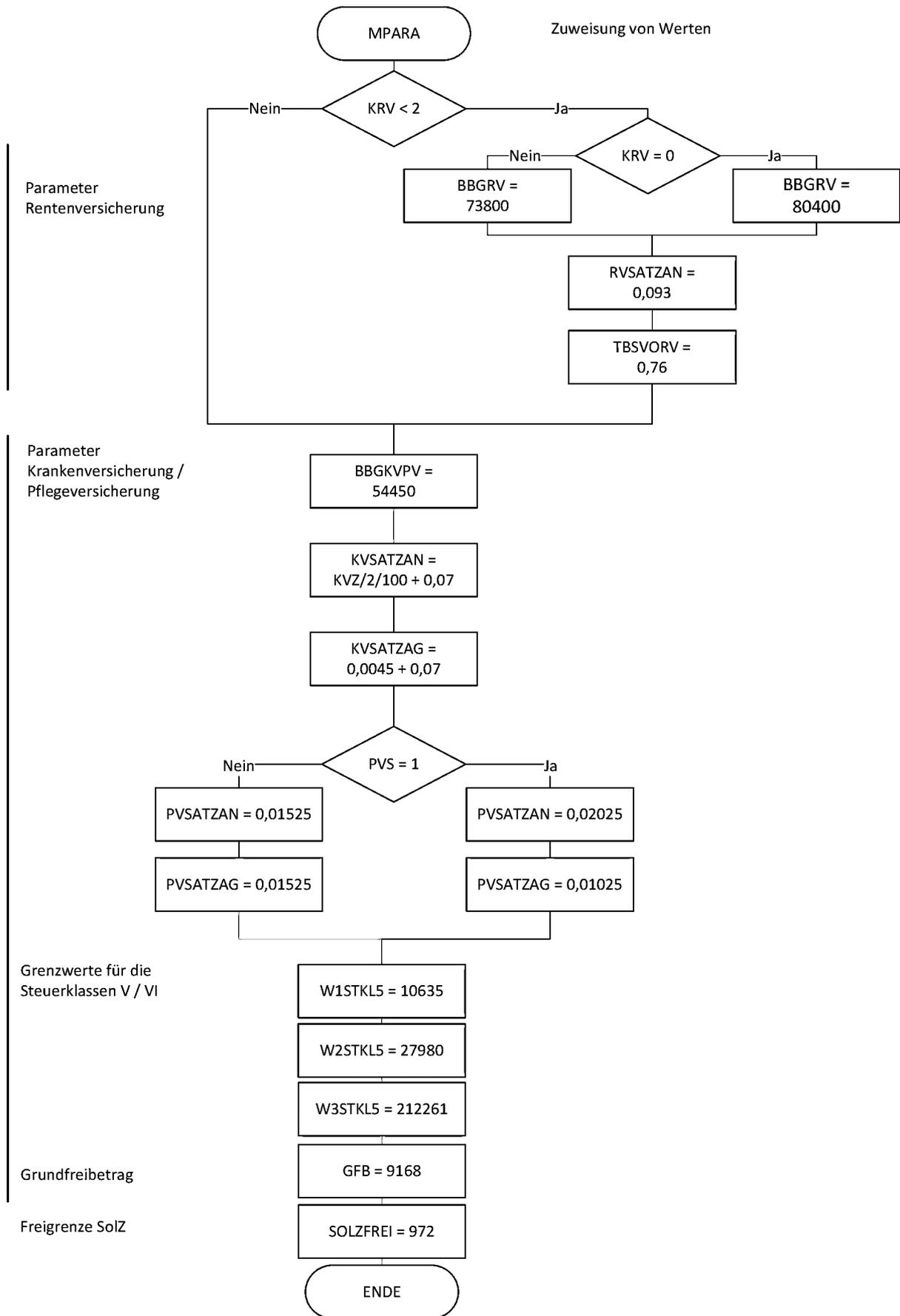
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
GFB	Grundfreibetrag in Euro
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung <u>unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers</u> (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten: 1 = Grundtarif 2 = <u>Splittingverfahren</u>
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)

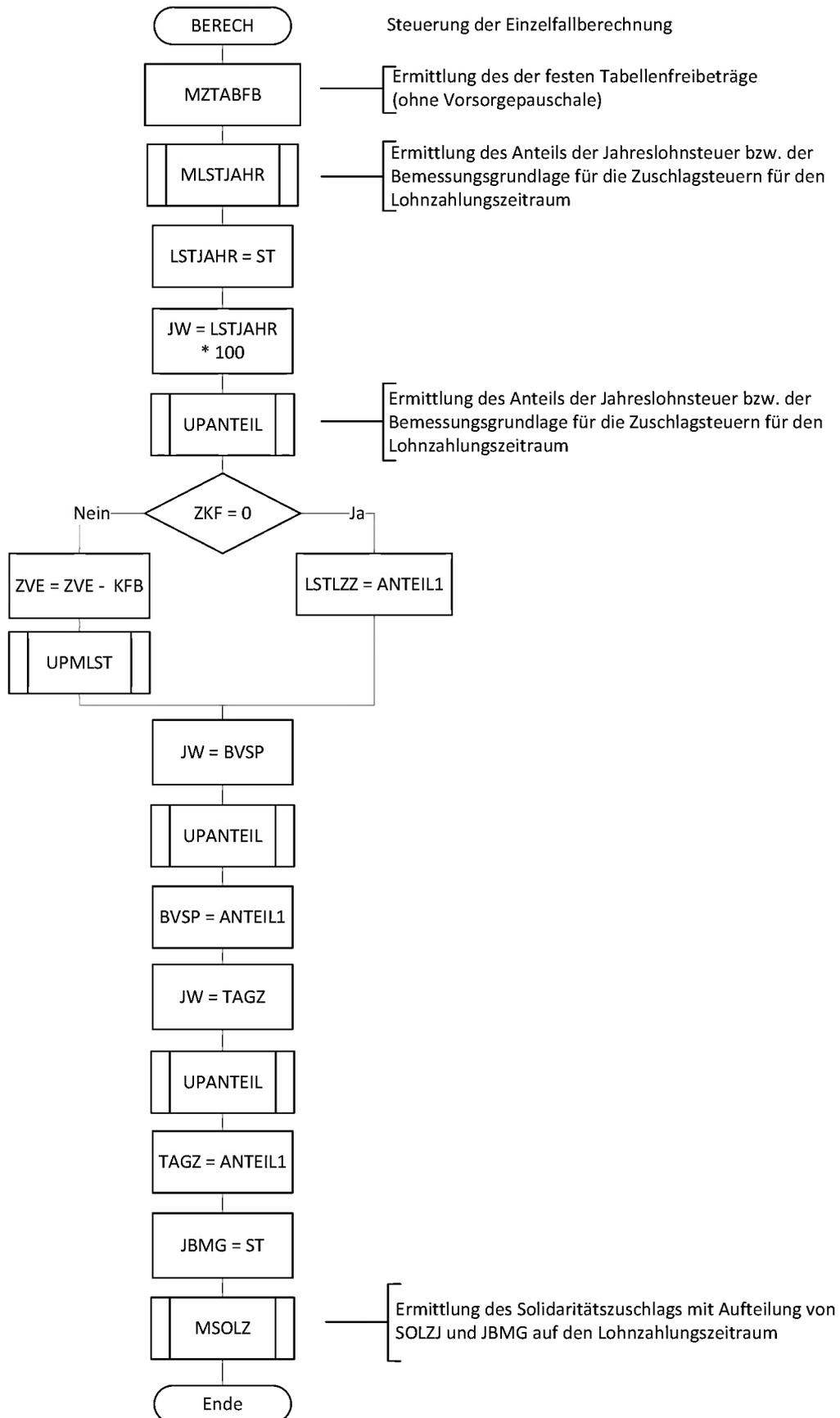
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
TBSVORV	Teilbetragsatz der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung (2 Dezimalstellen)
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Krankenversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 <u>und 5</u> EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZRE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)

ZRE4O	Maßgeblicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes ZRE4O zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro
ZX, ZZX, HOCH, VERGL	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro.

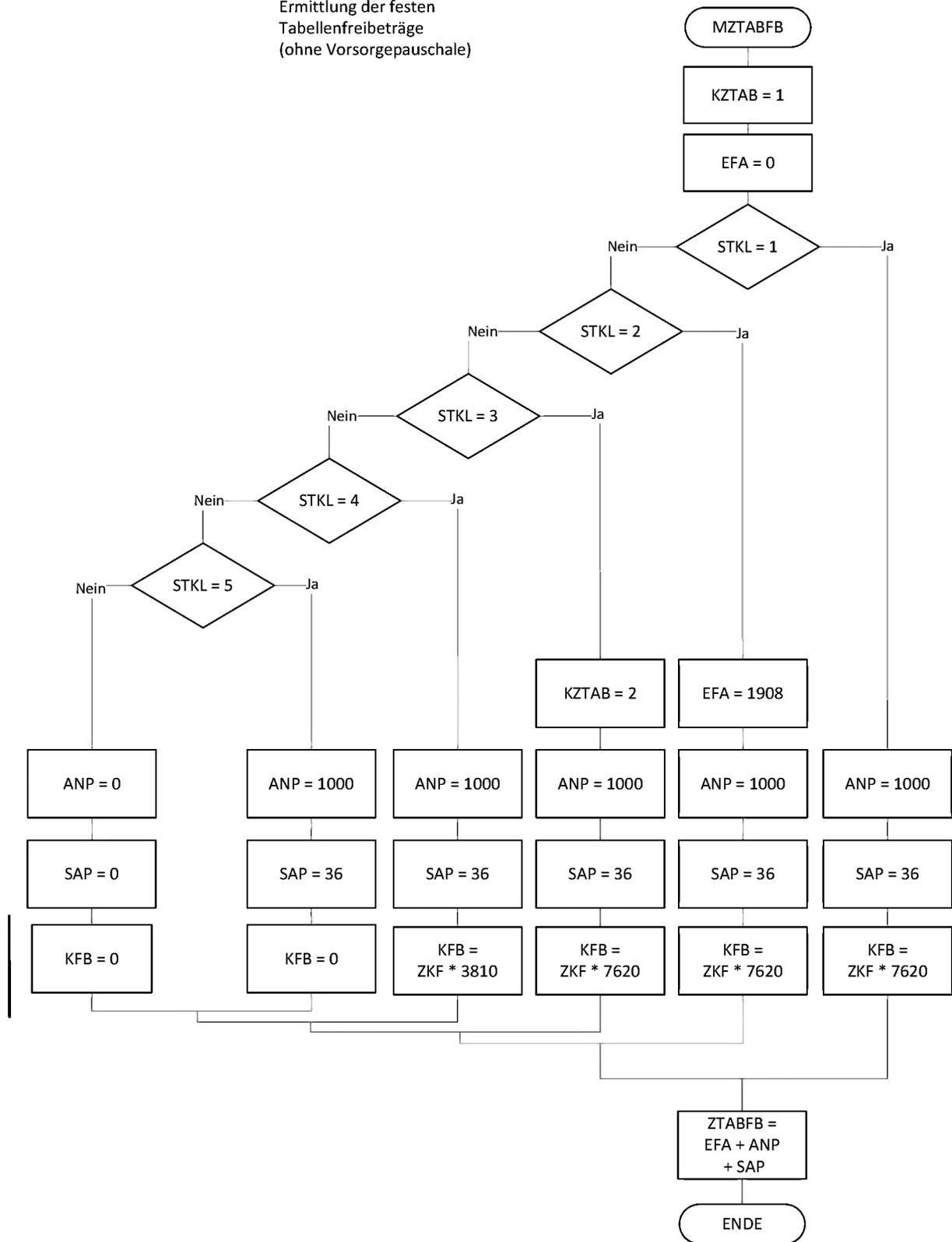
**5. Programmablaufplan zum Erstellen der Lohnsteuertabellen 2019 Tabellensteuerung**

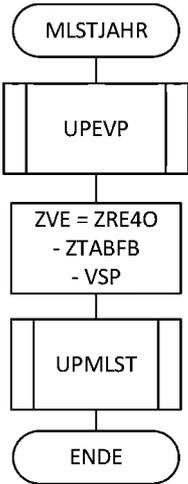




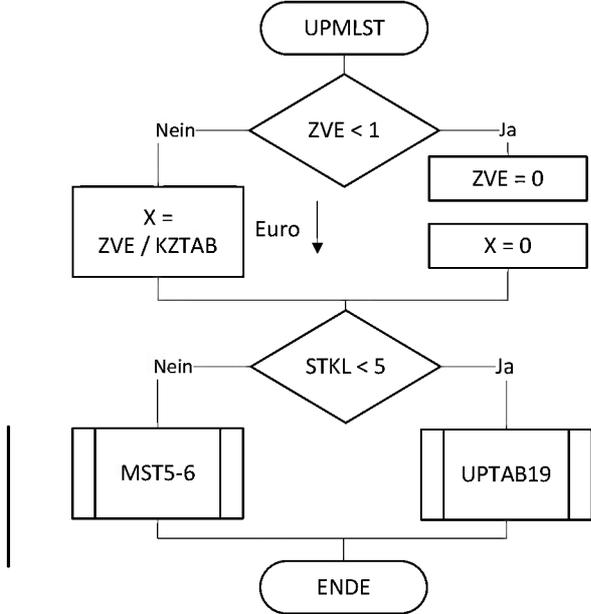


Ermittlung der festen  
Tabellenfreibeträge  
(ohne Vorsorgepauschale)

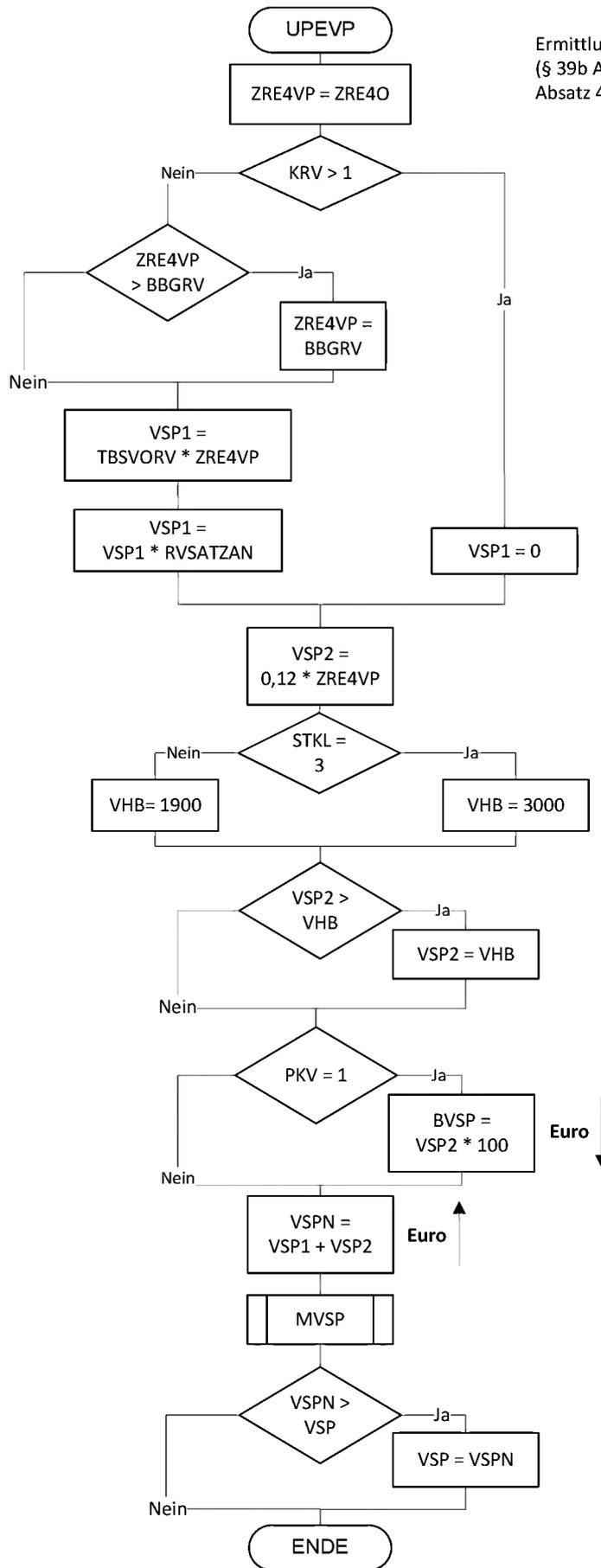


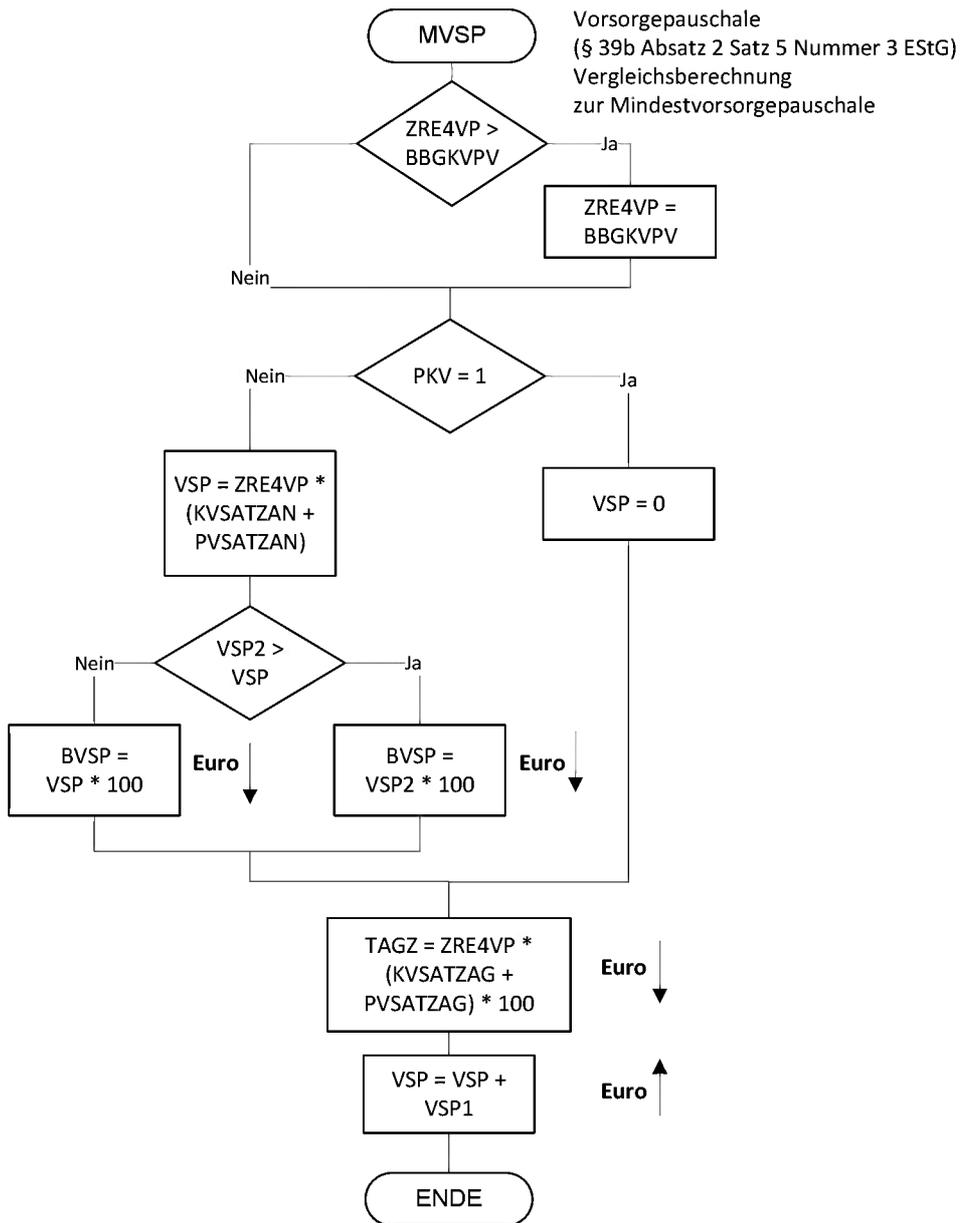


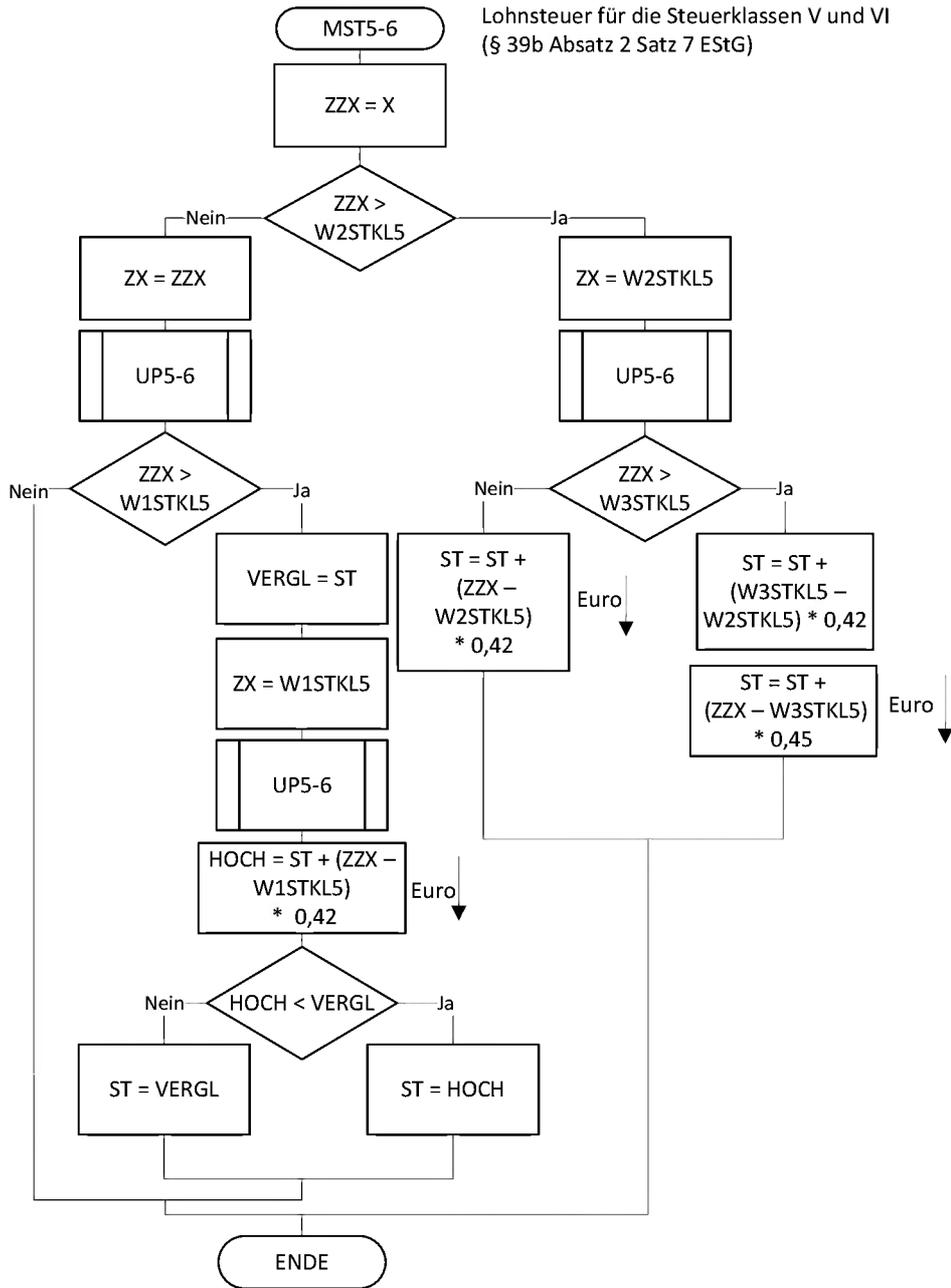
Ermittlung der Jahreslohnsteuer  
— [ Ermittlung der  
Vorsorgepauschale

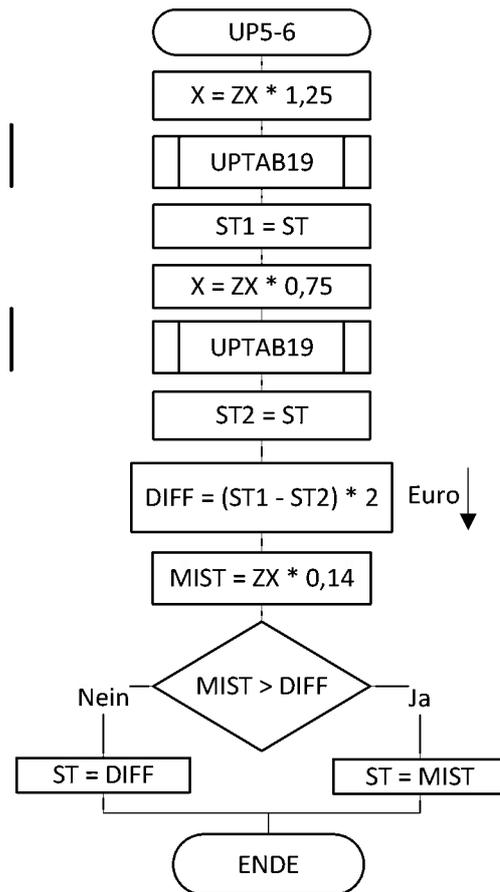


Ermittlung der Vorsorgepauschale  
 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und  
 Absatz 4 EStG)

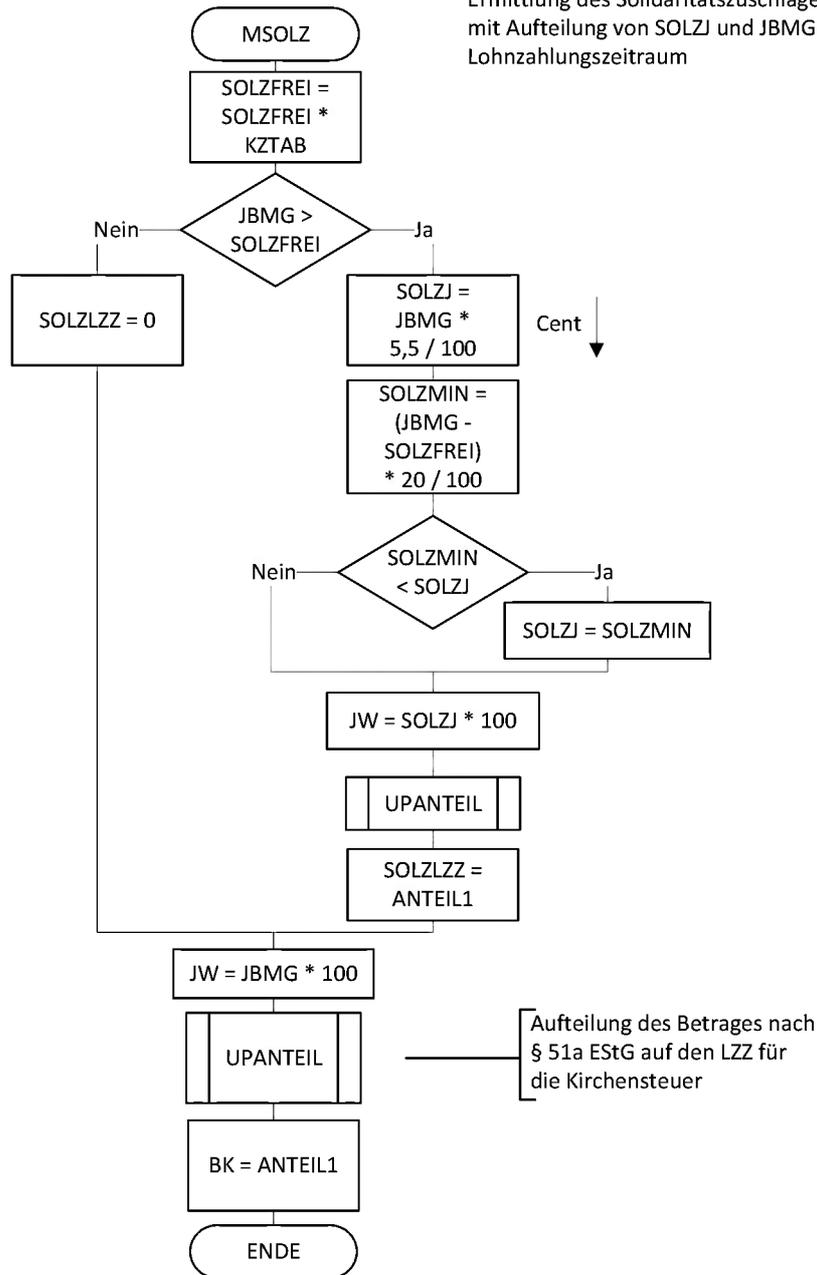


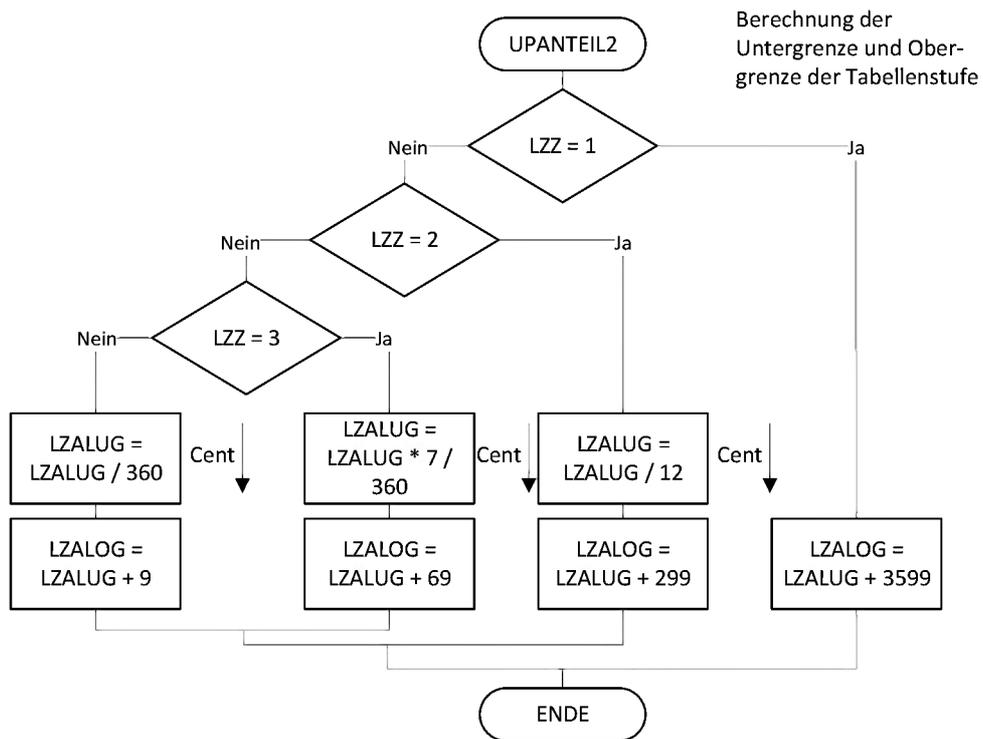
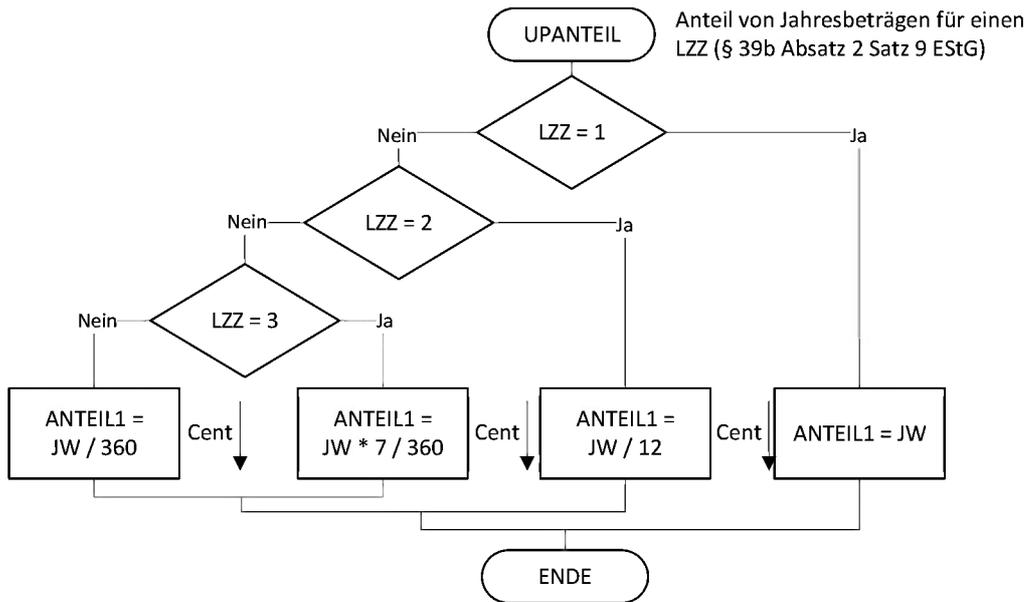


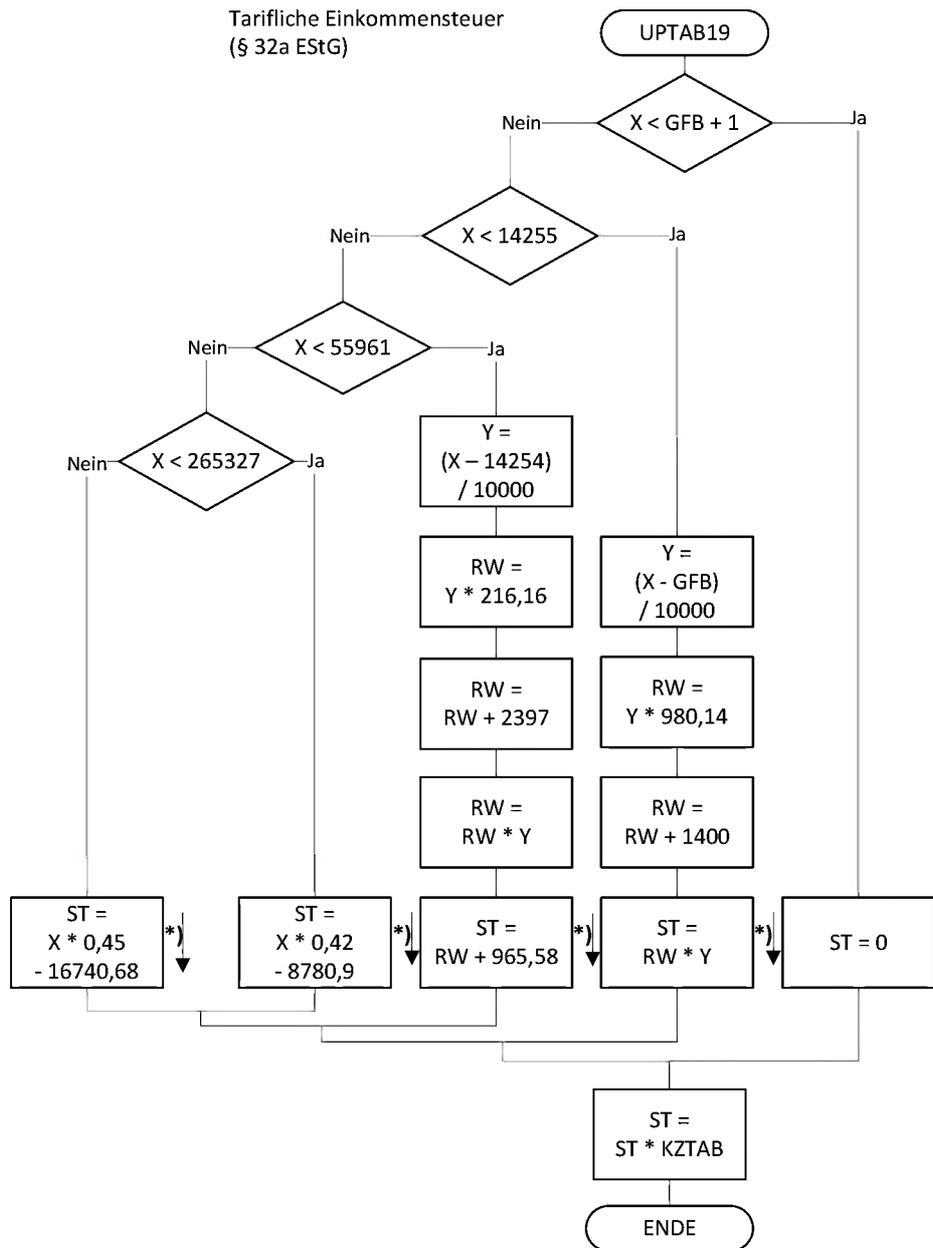




Ermittlung des Solidaritätszuschlages  
mit Aufteilung von SOLZJ und JBMG auf den  
Lohnzahlungszeitraum







\*) auf volle Euro  
abrunden

Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle 2019 (Prüftabelle) <sup>12</sup>								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2019 (in Euro)_in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	421	566
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	707	852
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	988	1.133
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.274	1.419
15.000	14.976,00	15.011,99	309	5	0	309	1.688	2.123
17.500	17.496,00	17.531,99	758	369	0	758	2.630	3.065
20.000	19.980,00	20.015,99	1.307	848	0	1.307	3.600	4.035
22.500	22.500,00	22.535,99	1.863	1.384	0	1.863	4.532	4.916
25.000	24.984,00	25.019,99	2.406	1.909	126	2.406	5.280	5.648
27.500	27.468,00	27.503,99	2.966	2.452	494	2.966	6.030	6.416
30.000	29.988,00	30.023,99	3.554	3.023	922	3.554	6.830	7.234
32.500	32.472,00	32.507,99	4.153	3.605	1.396	4.153	7.656	8.080
35.000	34.992,00	35.027,99	4.780	4.214	1.898	4.780	8.532	8.967
37.500	37.476,00	37.511,99	5.416	4.833	2.402	5.416	9.407	9.843
40.000	39.996,00	40.031,99	6.081	5.481	2.922	6.081	10.296	10.731
42.500	42.480,00	42.515,99	6.756	6.138	3.446	6.756	11.172	11.607
45.000	45.000,00	45.035,99	7.459	6.824	3.984	7.459	12.061	12.496
47.500	47.484,00	47.519,99	8.172	7.519	4.526	8.172	12.937	13.372
50.000	49.968,00	50.003,99	8.903	8.233	5.078	8.903	13.812	14.248
52.500	52.488,00	52.523,99	9.664	8.976	5.648	9.664	14.701	15.136
55.000	54.972,00	55.007,99	10.451	9.747	6.232	10.451	15.598	16.033
57.500	57.492,00	57.527,99	11.338	10.614	6.884	11.338	16.582	17.017
60.000	59.976,00	60.011,99	12.235	11.492	7.536	12.235	17.551	17.986
62.500	62.496,00	62.531,99	13.168	12.406	8.212	13.168	18.535	18.970
65.000	64.980,00	65.015,99	14.112	13.330	8.890	14.112	19.504	19.939
67.500	67.500,00	67.535,99	15.091	14.292	9.588	15.091	20.488	20.923
70.000	69.984,00	70.019,99	16.060	15.259	10.288	16.060	21.458	21.893
72.500	72.468,00	72.503,99	17.030	16.228	11.000	17.030	22.427	22.862
75.000	74.988,00	75.023,99	18.013	17.212	11.734	18.013	23.411	23.846
77.500	77.472,00	77.507,99	18.983	18.181	12.470	18.983	24.380	24.815
80.000	79.992,00	80.027,99	19.966	19.165	13.228	19.966	25.364	25.799
82.500	82.476,00	82.511,99	20.999	20.197	14.036	20.999	26.396	26.831
85.000	84.996,00	85.031,99	22.057	21.256	14.876	22.057	27.454	27.890
87.500	87.480,00	87.515,99	23.100	22.299	15.720	23.100	28.498	28.933
90.000	90.000,00	90.035,99	24.159	23.357	16.590	24.159	29.556	29.991

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

<sup>1</sup> Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West

<sup>2</sup> Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0, KVZ = 0,90

Besondere Jahreslohnsteuertabelle 2019 (Prüftabelle) <sup>3</sup>								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2019 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	471	616
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	781	926
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.087	1.232
12.500	12.492,00	12.527,99	121	0	0	121	1.398	1.650
15.000	14.976,00	15.011,99	509	165	0	509	2.133	2.569
17.500	17.496,00	17.531,99	1.047	614	0	1.047	3.151	3.586
20.000	19.980,00	20.015,99	1.659	1.187	0	1.659	4.194	4.629
22.500	22.500,00	22.535,99	2.308	1.814	64	2.308	5.152	5.516
25.000	24.984,00	25.019,99	2.974	2.460	404	2.974	6.040	6.428
27.500	27.468,00	27.503,99	3.667	3.132	846	3.667	6.984	7.394
30.000	29.988,00	30.023,99	4.397	3.842	1.356	4.397	7.996	8.428
32.500	32.472,00	32.507,99	5.144	4.568	1.922	5.144	9.036	9.471
35.000	34.992,00	35.027,99	5.928	5.332	2.532	5.928	10.094	10.529
37.500	37.476,00	37.511,99	6.729	6.112	3.148	6.729	11.137	11.573
40.000	39.996,00	40.031,99	7.568	6.930	3.786	7.568	12.196	12.631
42.500	42.480,00	42.515,99	8.422	7.763	4.428	8.422	13.239	13.674
45.000	45.000,00	45.035,99	9.316	8.636	5.092	9.316	14.297	14.733
47.500	47.484,00	47.519,99	10.223	9.524	5.762	10.223	15.341	15.776
50.000	49.968,00	50.003,99	11.158	10.438	6.444	11.158	16.384	16.819
52.500	52.488,00	52.523,99	12.133	11.392	7.150	12.133	17.442	17.878
55.000	54.972,00	55.007,99	13.121	12.360	7.860	13.121	18.486	18.921
57.500	57.492,00	57.527,99	14.151	13.369	8.592	14.151	19.544	19.979
60.000	59.976,00	60.011,99	15.190	14.390	9.330	15.190	20.587	21.023
62.500	62.496,00	62.531,99	16.249	15.447	10.090	16.249	21.646	22.081
65.000	64.980,00	65.015,99	17.292	16.490	10.852	17.292	22.689	23.124
67.500	67.500,00	67.535,99	18.350	17.549	11.640	18.350	23.747	24.183
70.000	69.984,00	70.019,99	19.393	18.592	12.430	19.393	24.791	25.226
72.500	72.468,00	72.503,99	20.437	19.635	13.234	20.437	25.834	26.269
75.000	74.988,00	75.023,99	21.495	20.694	14.062	21.495	26.892	27.328
77.500	77.472,00	77.507,99	22.538	21.737	14.892	22.538	27.936	28.371
80.000	79.992,00	80.027,99	23.597	22.795	15.748	23.597	28.994	29.429
82.500	82.476,00	82.511,99	24.640	23.839	16.606	24.640	30.037	30.473
85.000	84.996,00	85.031,99	25.699	24.897	17.488	25.699	31.096	31.531
87.500	87.480,00	87.515,99	26.742	25.940	18.372	26.742	32.139	32.574
90.000	90.000,00	90.035,99	27.800	26.999	19.282	27.800	33.197	33.633

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

<sup>3</sup> Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1